



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz



Maßnahmen der Landesregierung für mehr Inklusion und Barrierefreiheit

Das behindertenpolitische Maßnahmenpaket 3.0 zur
Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im
Land Brandenburg 2023–2027



Vorwort	4
1. Einleitung	6
2. Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)	8
3. Umsetzung der UN-BRK im Land Brandenburg	10
3.1 Landespolitische Visionen	10
3.2 Externe Evaluation	11
3.3 Arbeitsstrukturen und Instrumente	12
3.4 Partizipation	12
4. Maßnahmen	14
4.1 Handlungsfeld Bewusstseinsbildung	18
4.2 Handlungsfeld Partizipation und Interessenvertretung	22
4.3 Handlungsfeld Bildung	27
4.4 Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung	34
4.5 Handlungsfeld Unabhängige Lebensführung, Wohnen, Mobilität und Bauen	42
4.6 Handlungsfeld Gesundheit und Pflege	48
4.7 Handlungsfeld Tourismus, Kultur, Freizeit, Sport	51
4.8 Handlungsfeld Barrierefreie Kommunikation und Information	59
4.9 Handlungsfeld Freiheits- und Schutzrechte	66
5. Einschätzung des Landesbehindertenbeirates	72
6. Ausblick	74



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

seit nunmehr 14 Jahren ist die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) auch für Deutschland verbindliche Richtschnur für eine menschenrechtsbasierte Politik auf dem Weg hin zu einer inklusiven Gesellschaft in allen Lebensbereichen.

Das Ihnen hier vorliegende dritte behindertenpolitische Maßnahmenpaket zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zeigt Maßnahmen und Aktionen auf, die auf diesem Weg in den nächsten fünf Jahren in unserem Bundesland Brandenburg beschrritten werden.

Das behindertenpolitische Maßnahmenpaket 3.0 orientiert sich konsequent an den Vorgaben der UN-BRK und an behindertenpolitischen Gesetzen und Vorgaben von Bund und Land. Das dritte Maßnahmenpaket ist von daher kein Neustart, bei dem alles auf Null gestellt wurde. Vielmehr haben viele behindertenpolitische Projekte und Maßnahmen aus den Maßnahmenpaketen 1.0 und 2.0 Bestand oder werden weiter konsequent umgesetzt.

Ziel der brandenburgischen Landesregierung ist es, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen weiter zu verbessern und damit wichtige Meilensteine auf dem Weg hin zu einer inklusiven Gesellschaft zu setzen. So wollen wir die Mitsprache- und Gestaltungsrechte von Menschen mit Behinderungen verbessern und ihre Rechte weiter stärken.

Einen Schwerpunkt des Maßnahmenplans bildet das Handlungsfeld „Arbeit und Beschäftigung“. So fördern wir mehr Ausbildung von jungen Menschen mit Behinderungen oder unterstützen die Integration von schwerbehinderten Menschen in betriebliche Ausbildung und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Inklusionsunternehmen des Landes Brandenburg. So fördern wir zur Unterstützung der Schaffung einer inklusiven Arbeitswelt die betriebliche Ausbildung sowie eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Das behindertenpolitische Maßnahmenpaket der Landesregierung steht im Übrigen neben kommunalen Teilhabep länen. Die Städte, Gemeinden und Ämter in Brandenburg sind frei darin, selbst Pläne zu entwickeln, mit denen sie sich für die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in ihrem Gebiet einsetzen wollen. Das nutzt dann nicht nur den rund 500 Tausend Menschen, die in Brandenburg mit

einer Behinderung leben, sondern allen Menschen in unserem Land.

Die brandenburgische Landesregierung hat den festen Willen, ihren Beitrag zur Verwirklichung der Rechte aus der UN-Behindertenrechtskonvention zu leisten. Hierzu dienen unter anderen die im MaP 3.0 festgehaltenen Maßnahmen.



Ursula Nonnemacher

Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg



Janny Armbruster

Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen

1. Einleitung



Nach der Ratifizierung des „Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK) im Jahr 2009 erarbeitete Brandenburg als zweites Bundesland einen eigenen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK, der am 29. November 2011 von der Landesregierung beschlossen wurde („Behindertenpolitisches Maßnahmenpaket“¹). Das Deutsche Institut für Menschenrechte bewertete das Maßnahmenpaket im Auftrag für das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg und sprach Empfehlungen für das Nachfolgepaket aus. Dieses wurde unter Einbeziehung von mehreren regionalen und landesweiten Inklusionsforen weiterentwickelt. Die Landesregierung verabschiedete das zweite Maßnahmenpaket² (MaP 2.0) mit einer Laufzeit von fünf Jahren in 2017. In 2019 beschloss die Landesregierung das MaP 2.0 weiterzuentwickeln.³ Hierfür evaluierten externe Gutachterinnen und Gut-

achter in 2021 die Wirksamkeit und Umsetzung der Maßnahmen. Ihre Empfehlungen flossen in das vorliegende dritte Maßnahmenpaket (MaP 3.0) ein. Seine Laufzeit reicht, wie auch bei seinem Vorgänger, über die aktuelle Legislaturperiode hinaus und wird perspektivisch in der neuen Legislaturperiode fortgesetzt.

Im Unterschied zu seinen Vorgängern ist das Ziel des vorliegenden MaP 3.0, einen konkreten Aktionsplan vorzulegen. Regelaufgaben, die den Status quo sichern, gesetzliche Pflichtleistungen, wie beispielsweise Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz sowie bereits abgeschlossene oder in Kürze abgeschlossene Maßnahmen werden nicht mehr aufgeführt.

Der Fokus des Aktionsplans liegt auf Maßnahmen der Landesregierung zur schrittweisen Herstellung inklusiver Lebensbedingungen im Bereich der In-

1 https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/Aktionsplaene/aktionsplan_brandenburg.pdf

2 https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Broschuere_Behindertenpolitisches_Maßnahmenpaket_2-0_barrierefrei_Februar2017.pdf

3 https://www.brandenburg.de/media/bb1.a.3833.de/Koalitionsvertrag_Endfassung.pdf

Inklusionspolitik, die flankierend zu den gesetzlichen Regelaufgaben umgesetzt werden. Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, auf denen ein handlungspolitischer Schwerpunkt bis 2027 liegt, werden hier nur noch exemplarisch und ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufgelistet. Dies dient der Verdeutlichung, dass die Landesregierung neben den hier beschriebenen Maßnahmen selbstverständlich auch in weiteren Bereichen aktiv ist. Aufgrund der Komplexität und Fülle der gesetzlichen Maßnahmen, mit denen die Inklusionspolitik der Landesregierung umgesetzt wird, ist eine Auflistung aller Aktivitäten weder möglich noch zielführend.

Kernstück des MaP 3.0 sind 55 konkrete, überprüfbare Maßnahmen der Ministerien und nachgeordneten Behörden sowie der Staatskanzlei. Jede Maßnahme ist übersichtlich in Steckbriefen allgemeinverständlich erläutert. Umfang und Umsetzungsebenen der einzelnen Maßnahmen sind sehr unterschiedlich und reichen von Einzelmaßnahmen bis zu umfassenden, übergreifenden Aufgabenstellungen. Für die Evaluation des MaP 3.0 ist eine umsetzungsbegleitende externe Evaluation geplant.⁴

Die Handlungsfelder im MaP 3.0 unterscheiden sich von den vorhergehenden Maßnahmenpaketen, um eine bessere thematische Strukturierung der Ziele unabhängig von den Zielgruppen zu erhalten. Das MaP 3.0 liefert dabei keine fertigen Antworten zu der weiteren strategischen Ausgestaltung der Inklusionspolitik der Ressorts und der Staatskanzlei. Denn hier sind zahlreiche Maßnahmen miteinander verzahnt, wodurch ihre Effektivität insgesamt erhöht und langfristig gesichert wird. Die enge Verflechtung sowohl innerhalb einzelner Politikfelder als auch bei übergreifend wirkenden Maßnahmen ist in einem Aktionsplan weder darstellbar, noch ist es sein Ziel. Er zeigt vielmehr nachvollziehbare, transparente und überprüfbare Meilensteine auf dem Weg zu mehr Barrierefreiheit und Inklusion.

Gemäß Artikel 4 Absatz 5 der UN-BRK gelten die Vorschriften der UN-BRK uneingeschränkt und ohne Ausnahme für alle Bereiche eines Staates, die UN-BRK einzuhalten und umzusetzen. Dies schließt auch die Länder und Kommunen ein. Die zentrale Idee der UN-BRK besteht darin, Inklusion zu fördern und Behinderung als einen Teil der Vielfalt menschlichen Lebens anzuerkennen. Wie auch in anderen Bundesländern üblich, beschränkt sich das MaP 3.0 auf den Verantwortungsbereich der Landesregierung. Da die UN-BRK nicht allein auf dieser staatlichen Ebene umgesetzt werden kann, sind Kommunen, andere Gebietskörperschaften, Bürgerinnen und Bürger sowie die Privatwirtschaft aufgefordert, weitere Maßnahmen zu realisieren. Die gesamte Gesellschaft ist gefordert, sich Schritt für Schritt zu wandeln, um Menschen mit Beeinträchtigungen wirkungsvoll in die Gemeinschaft einzubeziehen. Inklusion gelingt nur gemeinsam.

.....
4 Weitere Ausführungen siehe Kapitel 7 Ausblick

Im Land Brandenburg lebt etwa jeder fünfte Mensch mit einer Behinderung – rund 500.000 Menschen mit festgestellten Behinderungen, darunter 267.820 Menschen mit einer Schwerbehinderung (Stand 31.12.2021, Amt für Statistik Berlin-Brandenburg). Nur vier Prozent aller Behinderungen sind angeboren, die meisten treten infolge einer Krankheit oder eines Unfalls auf. Das Risiko einer Behinderung erhöht sich mit dem Alter. So ist mehr als die Hälfte der Menschen mit schwerer Behinderung 65 Jahre oder älter.⁵

Gesellschaft und Politik nahmen Menschen mit Behinderungen früher eher als Bittstellende wahr. Ihre körperlichen oder geistigen Einschränkungen wurden oft als Nachteil und nicht als Bereicherung empfunden. Mit der UN-BRK steht nun der menschenrechtliche Ansatz der Inklusion im Vordergrund: Menschen mit Behinderungen gehören mitten in die Gesellschaft. Sie haben ein grundlegendes Menschenrecht an gesellschaftlicher und politischer Teilhabe. Dieses zu gewähren und sicherzustellen ist kein Gnadentat, es ist unsere gesellschaftliche Pflicht. Die UN-BRK konkretisiert die Rechte von Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Lebensbereichen, wie Barrierefreiheit, Gesundheit, Bildung oder Beschäftigung (siehe Kasten). Sie schafft hiermit keine neuen oder Sonderrechte, sondern spezifiziert lediglich die Allgemeinen Erklärungen der Menschenrechte und die wichtigsten Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen beschloss die UN-BRK und das dazugehörige Zusatzprotokoll am 13. Dezember 2006. 182 Staaten, darunter alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) und die EU als eigene Vertragspartei, haben bisher die Behindertenrechtskonvention ratifiziert. In Deutschland ist die UN-BRK seit 2009 in Kraft. Bund, Länder und Kommunen sind verpflichtet, diese unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel umzusetzen.

Während Bund und Länder rechtlich formal zur Umsetzung verpflichtet sind, sind die Kommunen aufgefordert, die Konvention im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel dauerhaft, planmäßig, gestalterisch und konzeptionell umzusetzen.

EU, Bund und Länder setzen die UN-BRK in Form von handlungsorientierten ressortübergreifend erarbeiteten Aktionsplänen um. Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Genf prüfte die Umsetzung in der Bundesrepublik erstmals in 2015 und formulierte in den sogenannten Abschließenden Bemerkungen Kritikpunkte und Empfehlungen. Diese Empfehlungen setzten wegweisende Akzente für die weitere Umsetzung der UN-BRK in Deutschland.

Mit einem kombinierten zweiten und dritten Staatenbericht, inklusive Ergänzungsbericht, berichtet die Bundesregierung unter besonderer Berücksichtigung dieser Empfehlungen und einer Darstellung der wichtigsten Fortschritte in der Politik für Menschen mit Behinderungen zwischen 2019 und 2022 über den Stand der Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Der UN-Fachausschuss überprüft und bewertet diesen Bericht vom 14. August bis 8. September 2023 im Rahmen seiner 29. Sitzung.

⁵ <https://www.dguv.de/medien/inhalt/presse/hintergrund/aktionsplan/wissensbaustein.pdf>

Aufbau und Inhalte der UN-BRK

Die UN-BRK umfasst 50 Artikel. Artikel 1 bis 4 beschäftigen sich mit Definitionen und allgemeinen Grundsätzen und Verpflichtungen. In Artikel 5 bis 30 werden konkrete Rechte und Maßnahmen beschrieben, zu denen sich die Vertragsstaaten verpflichten:

- Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Art. 5)
- Frauen und Kinder mit Behinderungen (Art. 6 und 7)
- Bewusstseinsbildung (Art. 8)
- Zugänglichkeit (Art. 9)
- Recht auf Leben (Art. 10)
- Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen (Art. 11)
- Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art. 12)
- Zugang zur Justiz (Art. 13)
- Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 14)
- Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 15)
- Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Art. 16)
- Schutz der Unversehrtheit der Person (Art. 17)
- Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit (Art. 18)
- Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gesellschaft (Art. 19)
- Persönliche Mobilität (Art. 20)
- Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen (Art. 21)
- Achtung der Privatsphäre (Art. 22)
- Achtung der Wohnung und der Familie (Art. 23)
- Bildung (Art. 24)
- Gesundheit (Art. 25)
- Habilitation und Rehabilitation (Art. 26)
- Arbeit und Beschäftigung (Art. 27)
- Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (Art. 28)
- Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29)
- Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Artikel 31 bis 50 konkretisieren die internationale Zusammenarbeit, den Aufbau des UN-Fachausschusses und das Berichtswesen.



3. Umsetzung der UN-BRK im Land Brandenburg

3.1 Landespolitische Visionen

In den vorangegangenen Maßnahmenpaketen hat das Land Brandenburg aufbauend auf den Grundsätzen der UN-BRK seine landespolitischen Vorhaben umfassend dargestellt, die hier noch einmal abgebildet werden:

In Brandenburg nehmen Menschen mit Behinderungen an allen Lebensbereichen gleichberechtigt teil. Dabei wird ihre Unterschiedlichkeit berücksichtigt, die nicht nur aus der Art der Beeinträchtigung und bestehenden Barrieren resultiert, sondern auch aus Kategorien wie beispielsweise Geschlecht, Generationenzugehörigkeit, soziale oder ethnische Herkunft, Aufenthaltsstatus. Die Entscheidungstragenden im Land und die Bürgerinnen und Bürger sind über die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus der UN-BRK informiert und wenden diese an.

Menschen mit Behinderungen werden mit ihrer Expertise in eigener Sache systematisch und planmäßig einbezogen. Auf dieser Basis werden geeignete Maßnahmen getroffen, um die gleichberechtigte Teilhabe zu gewährleisten. Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen werden in ihrer Selbstorganisationsarbeit unterstützt. Sie vertreten stark und effektiv im gesellschaftlichen und politischen Aushandlungsprozess die Interessen der Menschen mit Behinderungen. Menschen mit Behinderungen führen ihr Wahlrecht möglichst selbstbestimmt und unabhängig aus und erhalten dafür technische, organisatorische und persönliche Unterstützung durch die örtlichen Wahlbehörden und Wahlvorstände.

Wohnungsnah, möglichst gute Erziehungs- und Bildungsangebote für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von persönlichen Voraussetzungen und sozialem Umfeld sind für die Landesregierung Anspruch und Maßstab zugleich. Die Vielfalt individueller Fähigkeiten, Talente und Potenziale jedes einzelnen Kindes und Jugendlichen werden anerkannt und wertgeschätzt. In Brandenburg erhalten Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen eine an ihre Bedarfe angepasste vertiefende Berufsorientierung. Sie können nach ihrem Schulabschluss aus verschiedenen beruf-

lichen Perspektiven auswählen. Die Brandenburger Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen.

Menschen mit und ohne Behinderungen arbeiten in Brandenburg gemeinsam in Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes und erhalten die notwendige Unterstützung und Begleitung am Arbeitsplatz. Auch ihre Ausbildung findet primär dort statt. Menschen mit Behinderungen und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden umfassend beraten und unterstützt. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nehmen die Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen als Chance und Potenzial für die Arbeits- und Fachkräftesicherung in ihren Betrieben und in Dienststellen wahr – soziale Verantwortung verbindet sich mit betriebswirtschaftlich sinnvollen Entscheidungen. Inklusionsbetriebe beschäftigen insbesondere Menschen mit Behinderungen, die einen besonderen Unterstützungsbedarf haben, und bilden auch Menschen mit Behinderungen aus. Menschen mit Behinderungen mit besonderem Unterstützungsbedarf können für sich selbst entscheiden, ob sie in einer Werkstatt für behinderte Menschen, bei einem anderen Leistungsanbieter oder alternativ auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, wie zum Beispiel in einem Inklusionsbetrieb, arbeiten wollen. Die Menschen mit Behinderungen erzielen durch ihre Beschäftigung ein Einkommen, das ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht.

Menschen mit Behinderungen leben gleichberechtigt mitten in der Gemeinschaft. Sie können selbstbestimmt die für ihre individuellen Bedürfnisse und Vorstellungen geeignete Wohnform aus einem vielfältigen Angebot aussuchen. Alle Angebote im gesellschaftlichen Leben sind inklusiv ausgerichtet. In Brandenburg haben Menschen mit und ohne Behinderungen barrierefreien Zugang zu Angeboten des Landes und nahezu allen öffentlichen Gebäuden. Die Gebäude und Liegenschaften des Landes im Bestandsbau werden sukzessive an die barrierefreien Baustandards DIN 18040 Teil 1 und 2 angepasst. Bei Neubauten wird verbindlich auf die Einhaltung der Mindeststandards der relevanten

DIN-Normen in Bauplanung und -ausführung geachtet. Die barrierefreie Mobilität im Land ist umfassend hergestellt, mit barrierefreien Reiseketten.

Die Patientinnen- und Patientenrechte sind gestärkt. Menschen mit Behinderungen oder mit Pflegebedarf können wohnortnah Angebote gesundheitlicher Versorgung nutzen wie jede andere Person auch. Die gesundheitliche Versorgung für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung und Mehrfachbehinderungen ist entsprechend den spezifischen Bedarfen gesichert. Gesundheitliche Versorgungsangebote und Hilfsmittel entsprechen dem aktuellen Standard.

In Brandenburg nehmen Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen am kulturellen Leben teil, nutzen gleichberechtigt Freizeit- und Sportangebote und sind aktive Mitglieder in Vereinen. Sie sind eine Bereicherung des kulturellen, künstlerischen und gesellschaftlichen Lebens und sind selbstverständlich einbezogen und respektiert. Barrierefreie touristische Angebote werden ausgebaut.

Die Informationen und Kommunikation der Landesverwaltung sind für alle Personengruppen barrierefrei zugänglich. Für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigung

und für Menschen mit Lernschwierigkeiten werden geeignete Alternativen bereitgestellt. Die Landesregierung versteht die Digitalisierung als einen Wandlungsprozess, der nahezu alle Lebensbereiche umfasst. Das Digitalprogramm 2025 #dp25 des Landes Brandenburg ist ein praxisorientiertes Programm für die Gestaltung der digitalen Transformation bis zum Jahr 2025, das die spezifischen Besonderheiten des Landes in Raum-, Bevölkerungs- und Wirtschaftsstrukturen widerspiegelt. Alle Bürgerinnen und Bürger in Brandenburg sollen aktiv am politischen, kulturellen und sozialen Leben teilnehmen können. Die Landesregierung legt einen Fokus auf die Verfügbarkeit und die Qualität der Zugänge zu digitalen Angeboten und ermöglicht damit digitale Teilhabe und Inklusion für alle Bevölkerungsgruppen.⁶

In Brandenburg können Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam und sicher vor körperlicher oder psychischer Gewalt leben. Egal wo sie leben – Menschen mit Behinderungen und insbesondere Frauen und Kinder sind in der eigenen Wohnung, in Einrichtungen und besonderen Wohnformen vor Gewalt geschützt. Werden sie doch Opfer von Gewalt, dann greifen die bestehenden Hilfesysteme.

3.2 Externe Evaluation

Die Umsetzung und Wirksamkeit der 212 Einzelmaßnahmen des MaP 2.0 (2017–2021) wurde in 2021 von einem unabhängigen Dienstleister wissenschaftlich evaluiert. Dafür wurden drei quantitative Primärerhebungen und zahlreiche Interviews durchgeführt.

Laut Angaben der Landesverwaltung konnten zwei Drittel der Maßnahmen des MaP 2.0 annähernd oder überwiegend⁷ bis 2021 abgeschlossen werden. Für etwa die Hälfte der Maßnahmen bestätigten die Ministerien, dass die angestrebten Ziele eher oder vollständig erreicht wurden. Das Handlungsfeld „Erziehung und Bildung“ schnitt dabei überdurchschnittlich gut ab. Die

Analyse der noch nicht vollständig umgesetzten Aufgaben ergab, dass sehr häufig die Corona-Pandemie und damit einhergehende Beschränkungen der ausschlaggebende Hinderungsgrund waren. So musste eine Vielzahl von Schulungen oder Veranstaltungen abgesagt werden. Auch das Inkrafttreten des Bundes-teilhabegesetzes wurde als Ursache angeführt: Dessen vorrangige Umsetzung habe zu einer Aufgabenverschiebung und Personalmangel geführt.

Außerdem waren im MaP 2.0 fortlaufende oder gesetzliche Daueraufgaben enthalten, die im weiteren Sinne nicht abgeschlossen werden konnten.

6 https://digitalesbb.de/wp-content/uploads/2022/07/Digitalprogramm_BB_2025_Online_final.pdf; aufgerufen am 17.01.2023 um 16:05 Uhr.

7 entsprechend der Kategorisierung der Antwortmöglichkeiten in der Befragung

Aus 180 Rückmeldungen von Verbänden und 2420 Fragebögen von interessierten Bürgerinnen und Bürgern mit und ohne Behinderungen ging hervor, dass die behindertenpolitischen Maßnahmen des MaP 2.0 insgesamt auf hohe Akzeptanz stoßen. Der Stand der Umsetzung der Maßnahmen wurde durch die Interessenverbände der Menschen mit Behinderungen und interessierte Dritte eher kritisch bewertet. Fast die Hälfte der Befragten schätzten die Umsetzung von Maßnahmen als mangelhaft oder ungenügend ein. Nur knapp sieben Prozent der Maßnahmen erhielten bei der Umsetzung das Prädikat gut oder sehr gut. Die Verbände und interessierte Dritte beurteilten dagegen die Wirksamkeit bei etwa der Hälfte der umgesetzten Maßnahmen als gut bis sehr gut. Die restlichen Maß-

nahmen wurden zumeist dann negativ bewertet, wenn sie noch nicht in ausreichendem Umfang umgesetzt waren.

Die unvollständige Umsetzung von Maßnahmen war zum Beispiel fehlender Finanzierung, konzeptionellen Problemen (fortlaufende, gesetzliche Daueraufgaben, die nicht beendet werden konnten) oder fehlender Kontrolle der Umsetzung geschuldet. Vor allem bremsten die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in der Corona-Pandemie die Umsetzung in den Jahren 2020 und 2021 aus, da zum Teil finanzielle und personelle Ressourcen umverteilt werden mussten. Die Empfehlungen des Evaluationsberichts flossen in das vorliegende MaP 3.0 ein.

3.3 Arbeitsstrukturen und Instrumente

Im Land Brandenburg ist die Umsetzung der UN-BRK entsprechend Artikel 33 in drei Ebenen aufgeteilt.

Staatliche Anlaufstelle – Für die Organisation von innerstaatlichen Aktivitäten im Hinblick auf Verfahren und Mechanismen ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) Referat 24 „Behindertenpolitik, Hilfe zur Pflege“ zuständig.

Staatliche Koordinierungsstelle – Die Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen staatlichen Institutionen und der Zivilgesellschaft ist Aufgabe der Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen.

Unabhängiger Mechanismus – Die staatlichen Aktivitäten im Land Brandenburg werden seit 2013 durch unabhängige Dienstleister evaluiert. Die Umsetzung des MaP 3.0 wird voraussichtlich ebenfalls durch eine externe Evaluierung geprüft.

3.4 Partizipation

Die frühzeitige Einbeziehung und die Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Interessenvertretungen sind Grundvoraussetzungen der Teilhabepolitik. Sie sind unabdingbar, um die Rechte der Menschen mit Behinderungen durchzusetzen und die Aufgaben der UN-BRK zu erfüllen. Dem Leitspruch „Nicht ohne uns über uns!“ folgend, wurde bei der Weiterentwicklung zum MaP 3.0 mit Beginn der Evaluation des MaP 2.0 bei wesentlichen Schritten eine Beteiligung der Zivilgesellschaft und insbesondere der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen eingeplant und umgesetzt.

Richtig und wichtig war die breite Beteiligung der Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Evaluation MaP 2.0 als Grundlage für die Entwicklung der neuen Version. Dazu gehörte neben der Befragung der Ministerien und der Staatskanzlei zur Umsetzung und zu den Wirkungen der Einzelmaßnahmen eine Verbände- und eine Partizipationsbefragung. Zielgruppe der Verbändebefragung waren die stimmberechtigten Mitglieder des Landesbehindertenbeirats (LBB). Die Verbände erhielten hierbei Gelegenheit, im MaP 2.0 benannte Maßnahmen auszuwählen und diese quantitativ wie qualitativ zu bewerten. Die Partizipations-



befragung richtete den Blick auf die Weiterentwicklung zum MaP 3.0. Menschen mit und ohne Behinderungen konnten hieran teilhaben. Der Fragebogen wurde auch in Leichte Sprache übersetzt und der inhaltliche Aufbau angepasst. Darüber hinaus gab es eine Version für sehbehinderte und blinde Menschen. Ergänzend wurden verschiedene Experteninterviews durchgeführt.

Die Empfehlungen der Evaluierenden wurden mit den Beteiligten, mit Verbänden des Landesbehindertenbeirats Brandenburg (LBB), den kommunalen Behindertenbeauftragten, den kommunalen Spitzenverbänden und der LIGA der freien Wohlfahrtspflege diskutiert und bewertet.

Die Sitzungen des LBB boten ergänzend Gelegenheit, über die Erarbeitung des MaP 3.0 zu berichten und die Interessen und Vorstellungen der Menschen mit Behinderungen einfließen zu lassen.

In Federführung des MSGIV wurden in einem nächsten Schritt mögliche Maßnahmen der Landesregierung für das MaP 3.0 zusammengestellt. Dieser Entwurf wurde im Rahmen einer Verbändeanhörung reflektiert und überarbeitet, um wichtige Erkenntnisse und Ergebnisse in das neue MaP 3.0 einfließen zu lassen.

4. Maßnahmen

Bei der Maßnahmendarstellung in den Handlungsfeldern im MaP 3.0 wird zwischen konkreten Maßnahmen mit Aktionscharakter einerseits und Maßnahmen auf Grundlage von gesetzlichen Regelungen bzw. Daueraufgaben andererseits unterschieden. Die Maßnahmen werden durch entsprechende Prioritätensetzung im Rahmen der verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen im Einzelplan des jeweils fachlich zuständigen Ressorts umgesetzt.

Im Folgenden sind die Handlungsfelder mit den 55 konkreten Maßnahmen der Ministerien und der Staatskanzlei mit Aktionscharakter zunächst als Gesamtübersicht abgebildet. Den Maßnahmen werden

zur besseren Lesbarkeit die Abkürzungen der federführenden Ressorts der Landesregierung zugeordnet:

Staatskanzlei (StK), Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK), Ministerium der Justiz (MdJ), Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE), Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE), Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBSJ), Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK), Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV), Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL).

Handlungsfeld 01 Bewusstseinsbildung	Handlungsfeld 02 Partizipation und Interessenvertretung	Handlungsfeld 03 Bildung
Maßnahme 01-01: Entwicklung eines Prüfrasters zum Screening von Rechtsnormen (MSGIV)	Maßnahme 02-01: Evaluation des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BbgBGG) (MSGIV)	Maßnahme 03-01: Sensibilisierung und Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung zum Thema „Inklusion“ (MBSJ)
Maßnahme 01-02: Ressortübergreifende Veranstaltungsreihe zur Bewusstseinsbildung von Mitarbeitenden der Landesverwaltung (MSGIV)	Maßnahme 02-02: Erstellung von Broschüren und Durchführung von Wahlseminaren in Leichter Sprache (MSGIV)	Maßnahme 03-02: Digitale Bildung für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ (MBSJ)
Maßnahme 01-03: Fortbildung für Fachkräfte in Einrichtungen und Angeboten der Eingliederungshilfe zum Thema „Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt“ (MSGIV)	Maßnahme 02-03: Koordinierungsstelle „Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement“: Inklusives Engagement sichtbarer machen (StK)	Maßnahme 03-03: Werbung um Menschen mit Behinderungen für eine Ausbildung oder Studium in der Steuerverwaltung (MdFE)
Maßnahme 01-04: Vergabe des Inklusionspreises in 2023, 2025 und 2027 (BLMB)	Maßnahme 02-04: Entwicklung und Erprobung neuer Beteiligungsformen zur Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen (MBSJ)	Maßnahme 03-04: Verfahren zur Berufsorientierung für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler mit dem Ziel der Verstetigung (MBSJ)
Maßnahme 01-05: Vergabe des Preises „Erfolg inklusiv“ für Arbeitgeber*innen in 2024 und 2026 (MSGIV)	Maßnahme 02-05: Stärkung der Belange von Hochschulmitgliedern mit Behinderung im Zuge der Novelle des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (MWFK)	Maßnahme 03-05: Einrichtung des Masterstudiums für das Lehramt für Förderpädagogik zum Wintersemester 2023/2024 (MWFK)
		Maßnahme 03-06: Förderung von Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung für einen erfolgreichen Studienverlauf (MWFK)

Handlungsfeld 04 Arbeit und Beschäftigung	Handlungsfeld 05 Unabhängige Lebensführung, Wohnen, Mobilität und Bauen	Handlungsfeld 06 Gesundheit und Pflege
Maßnahme 04-01: Entwicklung eines neuen Förderprogramms für die betriebliche Ausbildung von Menschen mit Schwerbehinderung (MSGIV)	Maßnahme 05-01: Stärkung der Vernetzung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen im Land Brandenburg (MSGIV)	Maßnahme 06-01: Broschüre zum Umgang mit Verordnungen und der Gabe von Medikamenten bei nicht einwilligungsfähigen Personen (MSGIV)
Maßnahme 04-02: Regelmäßiges Angebot an Ausbildungsplätzen in der Laufbahnausbildung der allgemeinen Verwaltung (MIK)	Maßnahme 05-02: Verzahnung von Öffentlichem Gesundheitsdienst, Psychiatrie und Eingliederungshilfe (MSGIV)	Maßnahme 06-02: Erstellung eines Imagefilms zur Fachkräftesicherung in der Heilerziehungspflege (MSGIV)
Maßnahme 04-03: Entwicklung eines Förderprogramms für Menschen mit Behinderungen, die einer besonderen Unterstützung bedürfen (MSGIV)	Maßnahme 05-03: Fortführung von „Handicap und Steuern“, einer Broschüre zu Steuererleichterungen für Menschen mit Behinderungen (MdFE)	
Maßnahme 04-04: Erweiterung des Ausbildungs- und Arbeitsplatzangebotes für Menschen mit Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben (MSGIV)	Maßnahme 05-04: Beratungsstelle für barrierefreies Bauen im Land Brandenburg (MIL)	
Maßnahme 04-05: Praktikumsplätze und ausgelagerte Arbeitsplätze für den Übergang von Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt im Landesamt für Soziales und Versorgung Brandenburg (MSGIV)	Maßnahme 05-05: Barrierefreie Wohnplätze für Studierende mit Behinderungen (MWFK)	
Maßnahme 04-06: Fortbildungen an der Justizakademie des Landes Brandenburg für Schwerbehindertenvertretungen oder sonstige Inklusionsbeauftragte sowie für Führungskräfte (MdJ)		
Maßnahme 04-07: Initiative zur Steigerung der Beschäftigungsquote von schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen in der Landesverwaltung (MIK)		
Maßnahme 04-08: Besetzung von wissenschaftlichen Stellen an den Hochschulen mit Personen mit Schwerbehinderungen (MWFK)		

Handlungsfeld 07 Tourismus, Kultur, Freizeit, Sport	Handlungsfeld 08 Barrierefreie Kommunikation und Information	Handlungsfeld 09 Freiheits- und Schutzrechte
Maßnahme 07-01: Förderung des „Host Town Programms“ im Land Brandenburg im Rahmen der Special Olympic World Games 2023 (MSGIV)	Maßnahme 08-01: Überarbeitung der Brandenburgischen Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BbgBITV) (MSGIV)	Maßnahme 09-01: Etablierung von Frauenbeauftragten in Einrichtungen der Eingliederungshilfe (BMLB)
Maßnahme 07-02: Modellregion für die Gleichstellung des Paralympischen und Olympischen Sports in Deutschland (MBSJ)	Maßnahme 08-02: Erstellung von Vorlagen für barrierefreie Berichte und Karten im Internet (MLUK)	Maßnahme 09-02: Abbau von baulichen Barrieren in brandenburgischen Frauenschutzeinrichtungen (MSGIV)
Maßnahme 07-03: Inklusive Erlebnisfreizeiten für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen (MSGIV)	Maßnahme 08-03: Barrierefreier Relaunch Website natur-brandenburg.de (MLUK)	Maßnahme 09-03: Smart Surfen – Mehr Teilhabe durch digitalen Verbraucherschutz (MSGIV)
Maßnahme 07-04: Verbesserung der Bereitstellung von Informationen zu barrierefreiem Reisen (MWAE)	Maßnahme 08-04: Erstellung von Guidelines für die Erstellung von barrierefreien öffentlichen Word- und PDF-Dokumenten (BMLB)	Maßnahme 09-04: Umsetzung des Gewaltschutzes in unterstützenden Wohnformen nach dem Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetz (MSGIV)
Maßnahme 07-05: Wissenstransfer zur Entwicklung barrierefreier Tourismusangebote (MWAE)	Maßnahme 08-05: „SBAsmart“ – der digitale Schwerbehindertenausweis (MSGIV)	Maßnahme 09-05: Ziggy – Das Puppenspiel – Förderung einer Weiterentwicklung des Präventionsprojektes „Ziggy zeigt Zähne“ für Kinder mit geistiger Behinderung gegen sexuelle Gewalt (MIK)
Maßnahme 07-06: Zugänglichkeit mit KfZ für Menschen mit Behinderungen im Nationalpark Unteres Odertal (MLUK)	Maßnahme 08-06: Bereitstellung barrierefreier Formulare und Lernformate an Brandenburger Hochschulen (MWFK)	Maßnahme 09-06: Fallmanagement für Berechtigte im Sozialen Entschädigungsrecht (MSGIV)
Maßnahme 07-07: Einrichtung Beobachtungshütte „Seeschwalbe“ mit rollstuhlgerechten Beobachtungsplätzen (MLUK)	Maßnahme 08-07: Fortbildungsangebote zur digitalen Barrierefreiheit für Hochschulbeschäftigte in Verwaltung und Lehre (MWFK)	
Maßnahme 07-08: Gedenkstätten Brandenburg a.d.H.: Weiterentwicklung barrierefreie Website „Geschichte Inklusiv“ (MWFK)	Maßnahme 08-08: Übersetzung von Inhalten des Internetangebots des MSGIV in Leichte Sprache und Deutsche Gebärdensprache (MSGIV)	
Maßnahme 07-09: Förderung des Projektes „Museen ohne Barrieren“ des Museumsverband Brandenburg e. V. (MWFK)	Maßnahme 08-09: Dienstleistungsportal service.brandenburg.de : Leichte Sprache und Gebärdensprache (MIK)	



Die Maßnahmen im Einzelnen

Nachfolgend sind die Handlungsfelder einzeln dargestellt. Einführend wird Bezug zu den entsprechenden Artikeln der UN-BRK genommen. Die zugehörigen Maßnahmen mit Aktionscharakter aus der Gesamtübersicht

sind Zielen zugeordnet und als Steckbriefe abgebildet. Den Aktionsplan flankierende wichtige Maßnahmen auf Grundlage von gesetzlichen Regelungen bzw. Daueraufgaben werden ergänzend im Anschluss benannt.

4.1 Handlungsfeld Bewusstseinsbildung

Das Handlungsfeld „Bewusstseinsbildung“ bezieht sich auf Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Grundlage einer inklusiven Gesellschaft sind die Aufgeschlossenheit der breiten Öffentlichkeit gegenüber Menschen mit Behinderungen sowie ein respektvolles Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen. Deshalb verfolgt die UN-BRK das Ziel, das öffentliche Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu schärfen. In Artikel 8 der UN-BRK werden Maßnahmen beschrieben, um eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen zu fördern und Vorurteilen entgegenzutreten. Hierzu zählen Maßnahmen, um die gesamte Gesellschaft zu sensibilisieren, wie die dauerhafte Durchführung von Kampagnen. Sie dienen dazu, ein positives Bild von Menschen mit Behinderungen zu etablieren: Jeder Mensch verfügt über individuelle Fähigkeiten und Fertigkeiten, die er im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Gesellschaft einsetzt. Ziel ist es, nicht die Schwächen, sondern die individuellen Stärken

eines Menschen sichtbar zu machen und darzustellen. Eigene Vorurteile müssen überprüft und Begegnungen mit vermeintlich anderen bei gleichzeitiger Wahrung von Respekt und Wertschätzung zugelassen werden. Um die respektvolle Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu fördern, Klischees und Vorurteile abzubauen und das Bewusstsein für ihre Belange zu schärfen, können auch Schulungsprogramme helfen. Artikel 8 verpflichtet die Vertragsstaaten insbesondere dazu, auf die Medien einzuwirken, dass Menschen mit Behinderungen UN-BRK-konform dargestellt werden. Insbesondere gehört zur Bewusstseinsbildung aber auch, dass vor allem die Menschen mit Behinderungen selbst in der Lage sein sollen, ein Bewusstsein für ihre eigenen Fähigkeiten und Talente auszubilden.

Folgende Ziele und Maßnahmen sollen von 2023 bis 2027 umgesetzt werden:

Ziel 1: Bewusstseinsbildung in der Landesverwaltung	Ziel 2: Bewusstseinsbildung aller öffentlichen Bediensteten, die an der Förderung, dem Schutz und/oder der Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen beteiligt sind	Ziel 3: Sensibilisieren und Informieren von gesellschaftlichen Verantwortungsträgerinnen und -trägern, Bürgerinnen und Bürgern sowie Medienschaffenden	Ziel 4: Stärkung des Selbstbewusstseins von Menschen mit Behinderungen über eigene Fähigkeiten und Talente
Maßnahme 01-01: Entwicklung eines Prüfrasters zum Screening von Rechtsnormen (MSGIV)	Maßnahme 01-03: Fortbildung für Fachkräfte in Angeboten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe zum Thema „Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt“ (MSGIV)	Maßnahme 01-04: Vergabe des Inklusionspreises in 2023, 2025 und 2027 (BLMB)	
Maßnahme 01-02: Ressortübergreifende Veranstaltungsreihe zur Bewusstseinsbildung von Mitarbeitenden in der Landesverwaltung (MSGIV)		Maßnahme 01-05: Vergabe des Preises „Erfolg inklusiv“ für Arbeitgeber*innen in 2024 und 2026 (MSGIV)	

Titel der Maßnahme	01-01 Entwicklung eines Prüfrasters zum Screening von Rechtsnormen (MSGIV)
Ressort	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV)
Beschreibung der Maßnahme	Die Rechtsnormen des Landes Brandenburg sind auf Einhaltung der UN-BRK zu prüfen. Dazu prüfen alle Ressorts die Rechtsnormsetzungen und -anpassungen in ihrem Zuständigkeitsbereich auf die Konformität mit der UN-BRK. Hierfür entwickelt das MSGIV ein Prüfraster zur Kompatibilität von Rechtsnormen und -anpassungen mit der UN-BRK und stimmt es mit den Ressorts ab. Das MSGIV stellt dieses Prüfraster mit relevanten Informationen den Ressorts zur Verfügung. Die in den Ressorts verantwortlichen Fachbereiche prüfen anhand des Prüfrasters bestehende und zukünftige Rechtsnormen.
Ziele	Die Ressorts der Landesregierung wenden ein Prüfraster zum Screening von Rechtsnormen an, um die Konformität mit der UN-BRK sicherzustellen.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 1 „Zweck“, Art. 4 „Allgemeine Verpflichtungen“, Art. 5 „Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit Ressorts abgestimmtes Prüfraster liegt vor <input type="checkbox"/> die verantwortlichen Fachbereiche der Ressorts haben Zugriff auf das Prüfraster <input type="checkbox"/> die verantwortlichen Fachbereiche haben alle bestehenden Rechtsnormen geprüft (Implementierung) und wenden das Prüfraster an – Abfrage ein Jahr nach Implementierung
Beteiligte	alle Ressorts der Landesregierung
Finanzierung	Für diese Maßnahme sind keine zusätzlichen finanziellen Mittel über die regulär eingeplanten Personal- und Sachkosten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz hinaus erforderlich.

Titel der Maßnahme	01-02 Ressortübergreifende Veranstaltungsreihe zur Bewusstseinsbildung von Mitarbeitenden in der Landesverwaltung
Ressort	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV)
Beschreibung der Maßnahme	Es werden jährliche Veranstaltungen für Mitarbeitende der Landesverwaltung durchgeführt, die zu verschiedenen teilhabepolitischen Inhalten wie Leichte Sprache, die UN-BRK und Inklusion informieren.
Ziele	Die Mitarbeitenden der Landesverwaltung informieren sich regelmäßig über die Implementierung der UN-BRK.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 8 „Bewusstseinsbildung“, Art. 9 „Zugänglichkeit“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> jährliche Durchführung der Informationsveranstaltung <input type="checkbox"/> Anzahl der Teilnehmenden
Beteiligte	Landesbehindertenbeauftragte, Landesbehindertenbeirat
Finanzierung	Für diese Maßnahme wurden 7.000 € pro Jahr im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz eingeplant.

- 4.1
- 4.2
- 4.3
- 4.4
- 4.5
- 4.6
- 4.7
- 4.8
- 4.9

4.1



4.2



4.3



4.4



4.5



4.6



4.7



4.8



4.9



Titel der Maßnahme	01-03 Fortbildung für Fachkräfte in Einrichtungen und Angebote der Eingliederungshilfe zum Thema „Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt“
Ressort	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV)
Beschreibung der Maßnahme	<p>Um die Rahmenbedingungen von LSBTIQ*Personen in den Einrichtungen und Angeboten der Eingliederungshilfe zu verbessern, werden ab 2023 pädagogische und pflegerische Fachkräfte in Einrichtungen und Angeboten der Eingliederungshilfe für die Belange von LSBTIQ*Personen mit Behinderungen sensibilisiert. Die Fortbildungen finden zweimal pro Jahr jeweils an den Standorten des Regenbogenkombinats (Beratungsstelle für queere Personen und Angehörige) statt, einmal in Potsdam und einmal in Cottbus.</p> <p>Diese Fachveranstaltungen decken folgende Inhalte ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen zum Themenfeld „Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt“ • Grundlagen zum Themengebiet „Diversity“ • Grundlagen zum Themengebiet „Antidiskriminierung“ • Erarbeitung von Handlungsanregungen zur Umsetzung in der pädagogischen/pflegerischen Praxis
Ziele	Das pädagogische und pflegerische Personal von Einrichtungen und Angeboten der Eingliederungshilfe ist hinsichtlich der Belange von LSBTIQ*Personen mit Behinderungen sensibilisiert und im Themenfeld der sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt geschult.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 3 „Allgemeine Grundsätze“, Art. 4 „Allgemeine Verpflichtungen“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<input type="checkbox"/> zwei Veranstaltungen pro Jahr (je eine in Cottbus und Potsdam) <input type="checkbox"/> Teilnahme von 25–30 Personen pro Veranstaltung
Beteiligte	Fachstelle für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt im Landesverband AndersARTiG e. V., CSD Cottbus e. V.
Finanzierung	Die Finanzierung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz.

Titel der Maßnahme	01-04 Vergabe des Inklusionspreises in 2023, 2025 und 2027
Ressort	Landesbehindertenbeauftragte (BLMB)
Beschreibung der Maßnahme	Inklusive Angebote sollen öffentlichkeitswirksam gewürdigt werden. Gleichzeitig wird auch ein Signal gesetzt, wie wichtig inklusives bürgerschaftliches Engagement für die Gesellschaft ist. Hierfür wird der Inklusionspreis in zweijährigem Rhythmus an Vereine oder Projekte vergeben, die inklusive Angebote bereithalten. Der Inklusionspreis wird jeweils thematisch mit aktuellem Bezug festgesetzt, für 2023 ist das Thema „Inklusion im Sport“.
Ziele	Mit dem Inklusionspreis erhalten inklusive Projekte oder Vereine in 2023, 2025 und 2027 öffentlichkeitswirksame Würdigung.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 29 „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“, Art. 8 „Bewusstseinsbildung“

Titel der Maßnahme	01-04 Vergabe des Inklusionspreises in 2023, 2025 und 2027
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Öffentlichkeitswirksame Einladung zur Projekteinreichung (Anzahl der Vorschläge) <input type="checkbox"/> Durchführung der öffentlichkeitswirksamen Preisverleihungen <input type="checkbox"/> Umfang der Medienresonanz in den Tages- und Fachmedien <input type="checkbox"/> Erstellung eines Videos <input type="checkbox"/> Veröffentlichung auf der Website der Landesbehindertenbeauftragten
Beteiligte	Jury, bestehend aus Vertretungen behindertenpolitischer Verbände
Finanzierung	Für diese Maßnahme wurden 54.000 € im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel eingeplant.

Titel der Maßnahme	01-05 Vergabe des Preises „Erfolg inklusiv“ für Arbeitgeber*innen in 2024 und 2026
Ressort	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV)
Beschreibung der Maßnahme	<p>Vorbildliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen, sollen mit dem Preis „Erfolg inklusiv“ durch die Ministerin des MSGIV und die Präsidentin des Landesamts für Soziales und Versorgung (LASV) öffentlichkeitswirksam ausgezeichnet werden. Der Preis wird in zwei Kategorien vergeben:</p> <p>a) Betriebe und Unternehmen und b) Inklusionsbetriebe</p> <p>Der Preis soll in 2024 und 2026 bzw. alle zwei Jahre verliehen werden. Die Prämie beträgt je Preisträger (Kategorie a) und b)) jeweils 5.000 €.</p>
Ziele	Vorbildliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die inklusive Arbeitsplätze anbieten, werden in 2024 und 2026 mit dem Preis „Erfolg inklusiv“ öffentlichkeitswirksam gewürdigt.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 27 „Arbeit und Beschäftigung“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Öffentlichkeitswirksame Einladung für Vorschläge (Anzahl der Vorschläge) <input type="checkbox"/> Durchführung der öffentlichkeitswirksamen Preisverleihungen im Rahmen einer Ausbildungs- und Arbeitgebermesse <input type="checkbox"/> Umfang der Medienresonanz in den Tages- und Fachmedien <input type="checkbox"/> Veröffentlichung auf der Website des MSGIV
Beteiligte	MSGIV und Jurymitglieder (Landesbehindertenbeauftragte, Vertretungen im Beratenden Ausschuss beim Integrationsamt)
Finanzierung	Für diese Maßnahme wurden 20.000 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Landes Brandenburg über das Integrationsamt beim Landesamt für Soziales und Versorgung eingeplant.

Weitere Maßnahmen auf Grundlage von politischen Entscheidungen und gesetzlichen Regelungen (Daueraufgaben):

- Ressortspezifische Fortbildungsangebote in den jeweiligen Geschäftsbereichen

- 4.1
- 4.2
- 4.3
- 4.4
- 4.5
- 4.6
- 4.7
- 4.8
- 4.9

4.2 Handlungsfeld Partizipation und Interessenvertretung

Das Handlungsfeld Partizipation und Interessenvertretung bezieht sich auf die Artikel 4 und 29 der UN-BRK. In einer inklusiven Gesellschaft können alle Menschen gleichberechtigt und ohne Diskriminierung an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten mitwirken. Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK verpflichtet dazu, bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten, welche die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, Menschen mit Behinderungen aktiv einzubeziehen. In Artikel 29 (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben) geht es um die Förderung der politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen. Dazu gehört das Recht und die Möglichkeit, zu wählen und gewählt zu werden. Entsprechend müssen Wahlverfahren, Wahlrichtungen und -materialien zugänglich, leicht zu verstehen und zu handhaben sein. Im Bedarfsfall kann sich ein Mensch mit Behinderungen bei der Stimmabgabe von einer Person seiner Wahl unterstützen lassen.

Zudem ist ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen an

der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten mitwirken können. Dazu wird die Mitarbeit von Menschen mit Behinderungen in nichtstaatlichen Organisationen, Vereinigungen sowie politischen Parteien unterstützt. Gefördert wird weiterhin die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene vertreten. Selbstverständlich haben auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ein Recht darauf, die Gesellschaft mitzugestalten. Hierauf nehmen die Artikel 7 und 23 der UN-BRK Bezug. Insbesondere für diese Zielgruppe bringt der aktive Einbezug in Beteiligungs- und Gestaltungsprozesse eine Stärkung der eigenen Kompetenzen und Schutzfaktoren sowie gesellschaftliche Anerkennung mit sich. Es ist sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche mit ihren individuellen Möglichkeiten und Bedürfnissen Zugang zu Partizipationsprozessen haben.

Folgende Ziele und Maßnahmen sind von 2023 bis 2027 geplant:

Ziel 1: Aktive Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten	Ziel 2: Förderung der politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen	Ziel 3: Förderung der Mitarbeit bei nichtstaatlichen Organisationen, Vereinigungen und Parteien	Ziel 4: Sicherstellung des Zugangs zu Partizipationsprozessen für Kinder und Jugendliche
Maßnahme 02-01: Evaluation des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BbgBGG) (MSGIV)	Maßnahme 02-02: Erstellung von Broschüren und Durchführung von Wahlseminaren in Leichter Sprache (MSGIV)	Maßnahme 02-03: Koordinierungsstelle „Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement“: Inklusives Engagement sichtbar machen (StK)	Maßnahme 02-04: Entwicklung und Erprobung neuer Beteiligungsformen zur Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen (MBJS)
Maßnahme 02-05: Evaluation des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (MWFK)			

Titel der Maßnahme	02-01 Evaluation des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BbgBGG)
Ressort	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV)
Beschreibung der Maßnahme	Die Wirksamkeit des Behindertengleichstellungsgesetzes wird orientiert an den Erfordernissen der UN-BRK evaluiert. Dazu werden in Abstimmung mit dem Landesbehindertenbeirat und der Landesbehindertenbeauftragten der Rahmen und die Schwerpunkte der Evaluation festgelegt. Die Evaluation wird in 2023 an ein unabhängiges Dienstleistungsunternehmen vergeben.
Ziele	Stärken und Schwächen des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BbgBGG) sind bekannt.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 1 „Zweck“, Art. 4 „Allgemeine Verpflichtungen“, Art. 5 „Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<input type="checkbox"/> Evaluationsbericht liegt vor
Beteiligte	Landesbehindertenbeirat, Landesbehindertenbeauftragte
Finanzierung	Für die Maßnahme wurden 40.000 € im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz eingeplant.

Titel der Maßnahme	02-02 Erstellung von Broschüren und Durchführung von Wahlseminaren in Leichter Sprache
Ressort	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV)
Beschreibung der Maßnahme	Zur Förderung der Wahlbeteiligung von Menschen mit Lernschwierigkeiten an der Kommunalwahl 2024 und der Landtagswahl 2024 werden Angebote in Leichter Sprache bereitgestellt. Dazu werden jeweils eine Broschüre für die Kommunalwahl und für die Landtagswahl entwickelt und geeignete Wahlseminare durchgeführt. Die Erfahrungen und Expertise des Landesverbandes Lebenshilfe Brandenburg e. V. werden dabei berücksichtigt.
Ziele	Menschen mit Lernschwierigkeiten können sich in Leichter Sprache jeweils über die Kommunalwahl 2024 und Landtagswahl 2024 informieren und beteiligen sich aktiv an den Wahlen.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 29 „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<input type="checkbox"/> Broschüren in Leichter Sprache zur Kommunalwahl 2024 und zur Landtagswahl 2024 wurden gedruckt und online veröffentlicht <input type="checkbox"/> Wahlseminare zur Kommunalwahl 2024 und zur Landtagswahl 2024 für Menschen mit Lernschwierigkeiten haben stattgefunden <input type="checkbox"/> mehr Menschen mit Lernschwierigkeiten lassen sich zur Wahl aufstellen <input type="checkbox"/> Anzahl der Teilnehmenden an den Veranstaltungen
Beteiligte	Landesverband Lebenshilfe Brandenburg e. V. zertifiziertes Büro für Leichte Sprache
Finanzierung	Für die Maßnahme wurden 24.000 € im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz eingeplant.

4.1



4.2



4.3



4.4



4.5



4.6



4.7



4.8



4.9



Titel der Maßnahme	02-03 Koordinierungsstelle „Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement“: Inklusives Engagement sichtbarer machen
Ressort	Staatskanzlei (StK)
Beschreibung der Maßnahme	Engagierte Menschen mit Behinderungen sowie Menschen, die sich ehrenamtlich für die Belange von Menschen mit Behinderungen einsetzen, werden verstärkt in Anerkennungsformaten und in der Öffentlichkeitsarbeit Eingang finden. Das inklusive Engagement wird insbesondere in der Öffentlichkeits- und Anerkennungsarbeit der Koordinierungsstelle „Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement“ stärker berücksichtigt. Relevante Aspekte und Informationen zu inklusivem Engagement werden auf der Internetseite www.ehrenamt-in-brandenburg.de aufbereitet.
Ziele	Das inklusive Engagement im Land Brandenburg ist in der Anerkennungskultur und den Medien sichtbar.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 3 „Allgemeine Grundsätze“, Art. 8 „Bewusstseinsbildung“, Art. 9 „Zugänglichkeit“, Art. 19 „Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gesellschaft“, Art. 21 „Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen“, Art. 29 „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“, Art. 30 „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> inklusives Engagement in Anerkennungsformen vertreten <input type="checkbox"/> Sichtbarkeit relevanter Informationen auf der o. g. Internetseite
Beteiligte	Landesnetzwerk für bürgerschaftliches Engagement, Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen sowie weitere Beteiligte der Engagement-Landschaft
Finanzierung	Für diese Maßnahme sind keine zusätzlichen finanziellen Mittel über die regulär eingeplanten Personal- und Sachkosten hinaus erforderlich.

Titel der Maßnahme	02-04 Entwicklung und Erprobung neuer Beteiligungsformen zur Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen
Ressort	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS)
Beschreibung der Maßnahme	<p>Um die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zu stärken, werden neue Formen altersgerechter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen entwickelt und erprobt. Dazu werden insbesondere Projekte zur Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bei Interessenvertretungen und Selbstorganisationen gefördert. Hierzu wurden im MaP 2.0 jährliche Inklusionsforen mit jeweils ca. 60 Kindern und Jugendlichen durchgeführt, außer in 2020 (pandemiebedingt). Ein Netzwerk wurde aufgebaut und wird nun insbesondere auf kommunaler Ebene ausgebaut und verstetigt. Pilotkommune soll die Stadt Cottbus werden, die gerade eine Strategie zur Kinder- und Jugendbeteiligung zur Umsetzung des § 18a BbgKVerf erarbeitet und ein Gremium für die Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen entwickelt. Hierbei können die Bedarfe von jungen Menschen mit Behinderungen besonders gut berücksichtigt werden, sie können direkt einbezogen werden und ihre Interessen selbst vertreten, um so eine bessere gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Dabei sollen nach Möglichkeit auch Aspekte des Kinderschutzes und des Gewaltschutzes in den Fokus genommen werden. Soweit möglich sollen auch Fragen von Beschwerdemöglichkeiten und Ombudschaft mit den zuständigen Stellen besprochen werden. Um eine bessere Übertragbarkeit auf möglichst viele Kommunen zu ermöglichen, ist es angedacht, eine weitere Kommune aus dem eher ländlichen Raum als Referenz mit einzubeziehen.</p> <p>Das Projekt wird federführend vom Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg mit seinem Lausitz-Büro und in Absprache mit seiner Fachstelle Beteiligung in den Hilfen zur Erziehung (HzE) umgesetzt. Im ersten Jahr steht das Projekt unter dem Motto „MitWirkung – mit Wirkung“, unter dem einige Modellvorhaben zur besseren Beteiligung und Teilhabe junger Menschen aus den am wenigsten beteiligten Gruppen („least engaged communities“) umgesetzt werden sollen.</p>
Ziele	Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden in einer ihnen angemessenen Form beteiligt, gehört und systematisch berücksichtigt. Die vorhandenen Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit sind für die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sensibilisiert.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 8 „Bewusstseinsbildung“, Art. 9 „Zugänglichkeit“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<input type="checkbox"/> Durchführung von jährlichen Inklusionsforen, Anzahl der Teilnehmenden <input type="checkbox"/> Verstetigung des Netzwerks
Beteiligte	Kompetenzzentrum für Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg, Landesjugendring Brandenburg e. V., Fachverband Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit Brandenburg e. V., Landesbehindertenbeauftragte, Kinder- und Jugendbeauftragte des Landes Brandenburg
Finanzierung	Für diese Maßnahme stehen pro Jahr 20.000 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Verfügung.

- 4.1 
- 4.2 
- 4.3 
- 4.4 
- 4.5 
- 4.6 
- 4.7 
- 4.8 
- 4.9 

Titel der Maßnahme	02-05 Stärkung der Belange von Hochschulmitgliedern mit Behinderung im Zuge der Novelle des Brandenburgischen Hochschulgesetzes
Ressort	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK)
Beschreibung der Maßnahme	Die Beauftragten für die Belange von Hochschulmitgliedern mit Behinderungen wirken nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz bei der Organisation der Studien-, Prüfungs- und Lehrbedingungen mit. Sie setzen sich für die Bedürfnisse von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ein und beraten bei der Studien- und Berufsvorbereitung sowie bei der Ausführung notwendiger technischer und baulicher Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit. Um die Beratungsstruktur für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten an den Hochschulen zu stärken, werden die Aufgaben und Befugnisse der Beauftragten im Zuge der Novellierung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) ausdifferenziert. Des Weiteren ist zusätzlich die Einführung einer oder eines Beauftragten für Antidiskriminierung vorgesehen. Darüber hinaus wird das Thema Nachteilsausgleich seitens der Hochschulen im Falle von Aktualisierungen ihrer Rahmenordnungen für Studium, Prüfungen, Zugang und Zulassungen auf sach- und zeitgemäße Bestimmungen hin überprüft werden.
Ziele	Die Aufgaben und Befugnisse der Beauftragten für die Belange von Hochschulmitgliedern mit Behinderungen sind im Brandenburgischen Hochschulgesetz festgelegt. Das Thema Nachteilsausgleich wird in den Rahmenordnungen für Studium, Prüfungen, Zugang und Zulassungen adäquat geregelt.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 24 „Bildung“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Evaluation des Brandenburger Hochschulgesetzes <input type="checkbox"/> Ausdifferenzierung der Aufgaben und Befugnisse der Beauftragten im Brandenburgischen Hochschulgesetz <input type="checkbox"/> Überprüfung der Bestimmungen zum Thema Nachteilsausgleich seitens der Hochschulen im Falle von Aktualisierungen ihrer Rahmenordnungen für Studium, Prüfungen, Zugang und Zulassungen
Beteiligte	Hochschulen
Finanzierung	Die Hochschulen erhalten Landesmittel für laufende Zwecke, Mittel für die Profil- und Struktur-bildung in Forschung und Lehre sowie Bundesmittel. Die genaue Mittelverteilung für die einzelnen Hochschulen ergibt sich aus den Hochschulverträgen, die 2023 zwischen den Hochschulen und dem MWFK neu verhandelt werden.

4.1



4.2



4.3



4.4



4.5



4.6



4.7



4.8



4.9



4.3 Handlungsfeld Bildung

Grundlage für das Handlungsfeld Bildung ist Artikel 24 der UN-BRK mit Bezug zu deren Artikel 7 (Kinder mit Behinderungen). Eine inklusive Gesellschaft kann nur gelingen, wenn sich alle an diesem Prozess beteiligen. Deswegen beginnt die Förderung einer respektvollen Einstellung bereits in der frühen Kindheit und ist auf allen Ebenen des Bildungssystems verankert. Kinder mit Behinderungen können am allgemeinen Bildungssystem teilhaben, wobei die Bedürfnisse der oder des Einzelnen berücksichtigt werden. Gemeinsames Lernen von Menschen mit und ohne Behinderungen beginnt in der Kindertagesbetreuung und setzt sich lebenslang fort.

Kinder mit und ohne Behinderungen wachsen selbstverständlich miteinander auf und gehen gemeinsam in die Schule. Dabei wird die Unterschiedlichkeit der Kinder und Jugendlichen als eine Bereicherung für alle verstanden. Um die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung zu gewährleisten, erhalten Kin-

der und Jugendliche die individuell passende Unterstützung. Zudem werden Kinder mit Behinderungen bei Bedarf darin unterstützt, Fertigkeiten zu erlangen, die ihnen den Schulbesuch erleichtern. Dazu zählen beispielsweise das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift oder Gebärdensprache. Das gemeinsame Lernen endet nicht mit dem Schulabschluss, sondern setzt sich an den Hochschulen, in der Berufsausbildung und in der Erwachsenenbildung fort. Das Recht auf Bildung ohne Diskriminierung findet sich entsprechend in weiteren Artikeln der UN-BRK wieder, beispielsweise in den Artikeln 25 (Gesundheit) und 26 (Habilitation und Rehabilitation), die im Handlungsfeld 4.6 Gesundheit und Pflege behandelt werden. Weiterhin finden sich Bezüge in Artikel 13 (Zugang zur Justiz), der dem Handlungsfeld 4.9 Freiheits- und Schutzrechte zugeordnet ist.

Folgende Ziele und Maßnahmen sind von 2023 bis 2027 geplant:

Ziel 1: Förderung von Inklusion in der Kita	Ziel 2: Förderung von Inklusion in der Schule	Ziel 3: Förderung beim Übergang Schule – Ausbildung	Ziel 4: Förderung von Inklusion im Studium/ Erwachsenenbildung
Maßnahme 03-01: Sensibilisierung und Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung zum Thema „Inklusion“ (MBSJ)	Maßnahme 03-02: Digitale Bildung für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ (MBSJ)	Maßnahme 03-03: Werbung um Menschen mit Behinderungen für eine Ausbildung oder Studium in der Steuerverwaltung (MdFE)	
		Maßnahme 03-04: Verfahren zur Berufsorientierung für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler mit dem Ziel der Verstetigung (MBSJ)	Maßnahme 03-05: Einrichtung des Masterstudiums für das Lehramt für Förderpädagogik zum Wintersemester 2023/2024 (MWFK)
			Maßnahme 03-06: Förderung von Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung für einen erfolgreichen Studienverlauf (MWFK)

4.1



4.2



4.3



4.4



4.5



4.6



4.7



4.8



4.9



Titel der Maßnahme	03-01 Sensibilisierung und Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung zum Thema „Inklusion“
Ressort	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS)
Beschreibung der Maßnahme	<p>Seit 2021 wird eine Konsultationskita im Land Brandenburg (KOKIB) mit dem Schwerpunkt Inklusion gefördert. Konsultationskitas werden durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) begleitet und haben im Rahmen des Praxisunterstützungssystems den Auftrag, Fachkräften anderer Träger und Einrichtungen im Land zu einem pädagogischen Schwerpunkt beratend zur Seite zu stehen; hier zum Thema Inklusion. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung pädagogischer Praxis und des Lernorts Kita und wird z. B. in Form von Hospitationen, Arbeits- und Netzwerktreffen oder bei persönlicher und telefonischer Beratung umgesetzt. Die Förderung wird jährlich mit entsprechend eingereichten Antragsunterlagen und der Einhaltung von qualitativen Standards für Konsultationseinrichtungen fortgeführt.</p> <p>Dieser Maßnahme ist zugleich auch die im Jahr 2023 erfolgende Überarbeitung und Aktualisierung der „Grundsätze elementarer Bildung in der Kindertagesbetreuung“ zuzurechnen, die gemeinsam mit dem Akteurs-Gremium „Praxisdialog Kita“ erfolgt. Der daraus resultierende inklusive Bildungsplan wird in den Jahren 2023 und 2024 finalisiert und in der Praxis implementiert und trägt zusätzlich zur Sensibilisierung und Qualifizierung der im Feld befindlichen Fachkräfte bei.</p> <p>Darüber hinaus wurde die AG „Inklusive Kindertagesbetreuung“ installiert, die aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) sowie der vom MBS erlassenen amtlichen Hinweise zur Auslegung von § 22a Abs. 4 SGB VIII einen fachlichen Empfehlungsentwurf gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des SGB VIII für Kindertagesstätten erarbeitet. Die in diesem Zusammenhang zu erarbeitende fachliche Empfehlung nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des SGB VIII dient als Orientierungs- und Umsetzungshilfe für die Praxis und führt damit einhergehend zur weiteren Sensibilisierung der Fachkräfte.</p> <p>Für die Umsetzung des KJSG, das gleichermaßen große Schnittmengen zur Sensibilisierung und Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte zum Thema „Inklusion“ aufweist, insbesondere für die Fortbildung der sozialpädagogischen Fachkräfte zur Umsetzung und Implementierung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, werden in den Jahren 2023 bis 2025 entsprechende Schwerpunkte in der Programmgestaltung des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (SFBB) gesetzt.</p>
Ziele	Pädagogische Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung sind zum Thema „Inklusion“ sensibilisiert und fortgebildet. Die Kinder- und Jugendhilfe ist seit Juni 2021 inklusiv ausgerichtet, entsprechende inklusive Ansätze sind in den pädagogischen Konzeptionen verankert oder zu berücksichtigen.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 24 „Bildung“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Durchführung von Veranstaltungen, Anzahl der Teilnehmenden <input type="checkbox"/> Anzahl geförderter Personen und Beschäftigungsumfang <input type="checkbox"/> Anzahl von Beratungen von Fachkräften und Hospitationen im Rahmen der KOKIB <input type="checkbox"/> Vorlage und Implementierung des Bildungsplans <input type="checkbox"/> Vorlage des fachlichen Empfehlungsentwurfs nach § 85 Abs. 2. Nr. 1 und 2 des SGB VIII

4.1



4.2



4.3



4.4



4.5



4.6



4.7



4.8



4.9



Titel der Maßnahme	03-01 Sensibilisierung und Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung zum Thema „Inklusion“
Beteiligte	Kindertagesstätten/KOKIB, Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB), Jugendämter, Verbände, Kommunen
Finanzierung	Für diese Maßnahme stehen Haushaltsmittel des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in Höhe von 15.000 € (je KOKIB) zur Verfügung. Die veranschlagten Ausgaben für das gemeinsame Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg wurden angepasst und entsprechend erhöht.

Titel der Maßnahme	03-02 Digitale Bildung für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“
Ressort	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS)
Beschreibung der Maßnahme	<p>Die Möglichkeiten und Potenziale der digitalen Bildung werden für Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ geprüft und in der Schulpraxis implementiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird eine temporäre Arbeitsgruppe aus Praktikerinnen und Praktikern aus der Schule und Referentinnen und Referenten des Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg gebildet. • Moderne Konzepte digitaler Bildung werden recherchiert und mit relevanten Unterrichtsinhalten (Rahmenlehrpläne, Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der Digitalen Welt“) abgeglichen. • Es wird geeignetes Unterrichtsmaterial entwickelt und auf dem Bildungsserver veröffentlicht. • Geeignete Implementierungsbausteine werden erarbeitet und erprobt. • Fachgespräch(e) werden organisiert.
Ziele	Geeignete Elemente der digitalen Bildung sind in der Schulbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ implementiert.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 24 „Bildung“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<input type="checkbox"/> Gründung der o. g. Arbeitsgruppe <input type="checkbox"/> Entwicklung von geeignetem Unterrichtsmaterial <input type="checkbox"/> Erprobung der Implementationsbausteine <input type="checkbox"/> Veröffentlichung des Materials auf dem Bildungsserver <input type="checkbox"/> Implementation
Beteiligte	Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg
Finanzierung	Diese Maßnahme wird im Rahmen einer Projektvereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und dem Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg aus dem Landeshaushalt realisiert.

- 4.1
- 4.2
- 4.3**
- 4.4
- 4.5
- 4.6
- 4.7
- 4.8
- 4.9

4.1



4.2



4.3



4.4



4.5



4.6



4.7



4.8



4.9



Titel der Maßnahme	03-03 Werbung um Menschen mit Behinderungen für eine Ausbildung oder Studium in der Steuerverwaltung
Ressort	Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE)
Beschreibung der Maßnahme	In den Jahren 2017 bis 2022 lag die Bewerbendenquote von schwerbehinderten Bewerbenden relativ konstant zwischen 3,0 und 3,8 % aller eingehenden Bewerbungen. Der Anteil der Einstellungen lag in den letzten drei Jahren zwischen 4 und 7,5 %. Es wird angestrebt, die Bewerbendenquote in der Steuerverwaltung zu erhöhen, indem die Ausbildungs- und die Studienmöglichkeiten noch bekannter gemacht werden. Hierzu werden die Bildungseinrichtungen des Aus- und Fortbildungszentrums in Königs Wusterhausen enger mit den Integrationsämtern zusammenarbeiten. Angesichts der sehr stark angestiegenen Einstellungszahlen der Brandenburger Steuerverwaltung in den letzten drei Jahren und einer dynamischen Entwicklung des Ausbildungsmarktes, auf dem die angehenden Auszubildenden und Studierenden mittlerweile „die freie Wahl“ haben, stellt bereits das Halten der genannten Bewerbendenquote eine große Herausforderung dar. Angestrebt wird, die Bewerbendenquote zu erhöhen und diese Erhöhung dauerhaft zu halten.
Ziele	Mehr junge Menschen mit Behinderungen beginnen eine Ausbildung oder ein Studium in der Steuerverwaltung auf.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 27 „Arbeit und Beschäftigung“, Art. 24 „Bildung“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> barrierefreie Informationen auf der Internetseite des Aus- und Fortbildungszentrums <input type="checkbox"/> barrierefreies Auswahlverfahren <input type="checkbox"/> Implementierung Nachteilsausgleich <input type="checkbox"/> Erhöhung des Anteils von jungen Menschen mit Behinderungen, die eine Ausbildung oder ein Studium in der Steuerverwaltung aufnehmen
Beteiligte	Fortbildungszentrum Königs Wusterhausen
Finanzierung	Für diese Maßnahme sind keine zusätzlichen finanziellen Mittel über die regulär eingeplanten Personal- und Sachkosten hinaus erforderlich.

Titel der Maßnahme	03-04 Verfahren zur Berufsorientierung für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler mit dem Ziel der Verstetigung
Ressort	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBSJ)
Beschreibung der Maßnahme	Der Übergang von der Schulbildung in eine berufliche Bildungsmaßnahme bzw. eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (Teilhabe am Arbeitsleben) wird für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler verbessert und gesichert. Hierfür wird ein dreijähriges Verfahren zur Berufsorientierung umgesetzt und anschließend verstetigt. Es beinhaltet die drei Kernelemente: vertiefte Potenzialanalyse, betriebliche Praktika und Berufswegekonferenz. Das Berufsorientierungsverfahren richtet sich an schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler und Gleichgestellte, insbesondere Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderbedarfen „Hören“, „Sehen“, „körperlich-motorische Entwicklung“ oder/und „Geistige Entwicklung“.
Ziele	Das Berufsorientierungsverfahren erleichtert schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern sowie ihnen Gleichgestellten den Übergang von der schulischen Allgemeinbildung in eine berufliche Bildungsmaßnahme bzw. eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Titel der Maßnahme	03-04 Verfahren zur Berufsorientierung für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler mit dem Ziel der Verstetigung
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 24 „Bildung“, Art. 27 „Arbeit und Beschäftigung“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<ul style="list-style-type: none"> □ Beteiligung der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe an der Berufswegekonferenz (Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf „Geistige Entwicklung“) □ Verstetigung des Berufsorientierungsverfahrens für die Schülergruppen, Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler □ Steigerung der Anzahl schwerbehinderter (ehem.) Schülerinnen und Schüler auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt □ Steigerung der Anzahl der (ehem.) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Hören“, „Sehen“, „körperlich-motorische Entwicklung“ sowie bei den (ehem.) Schülerinnen und Schülern mit einer Schwerbehinderung in einer betrieblichen Ausbildung
Beteiligte	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz, Integrationsamt beim Landesamt für Soziales und Versorgung, Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit, ggf. örtliche Träger der Eingliederungshilfe bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Geistige Entwicklung“
Finanzierung	Für diese Maßnahme sind Haushaltsmittel des MBSJ in der Höhe von 688.000 € (137.500 € pro Jahr) und Mittel aus der Ausgleichsabgabe des Integrationsamtes des Landesamts für Soziales und Versorgung mit insgesamt 7,5 Mio. € (jährlich rd. 1,5 Mio. €) vorgesehen. Davon stehen rund 5 Mio. € unter Finanzierungsvorbehalt.

Titel der Maßnahme	03-05 Einrichtung des Masterstudiums für das Lehramt für Förderpädagogik zum Wintersemester 2023/2024
Ressort	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBSJ)
Beschreibung der Maßnahme	Das Studienangebot für das Lehramt für Förderpädagogik in der Sekundarstufe wurde 2020 an der Universität Potsdam eingerichtet. Es kann mit unterschiedlichen Studienschwerpunkten und mit dem Abschluss „Bachelor of Education“ studiert werden. Um die Voraussetzungen für eine Aufnahme als Lehrkraft in den Schuldienst zu erlangen, wird ein darauf aufbauender Masterstudiengang eingerichtet. Auf diese Weise wird das bereits 2013 an der Universität Potsdam eingeführte Studienangebot für das Lehramt für die Primarstufe mit Schwerpunkt Inklusionspädagogik ergänzt.
Ziele	Die Universität Potsdam bietet ein Masterstudium für das Lehramt für Förderpädagogik an.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 24 „Bildung“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<ul style="list-style-type: none"> □ Genehmigung der Einrichtung des Masterstudiums für das Lehramt für Förderpädagogik □ Start im Wintersemester 2023/2024
Beteiligte	Universität Potsdam
Finanzierung	Die Hochschulen erhalten Landesmittel für laufende Zwecke und für die Profil- und Struktur-bildung in Forschung und Lehre, darunter auch für den Ausbau der Lehrkräftebildung an der Universität Potsdam.

- 4.1 
- 4.2 
- 4.3 
- 4.4 
- 4.5 
- 4.6 
- 4.7 
- 4.8 
- 4.9 

Titel der Maßnahme	03-06 Förderung von Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung für einen erfolgreichen Studienverlauf
Ressort	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK)
Beschreibung der Maßnahme	Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) spricht sich in dem Beschlusspapier „Eine Hochschule für Alle“ (2009) für die chancengerechte Teilhabe von Studierenden mit Behinderungen durch ein barrierefreies Umfeld an den Hochschulen aus. Beispielhaft für eine erfolgreiche Umsetzung der Empfehlungen der HRK ist das Projekt „Eine Universität für alle – Studium mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen“ an der Universität Potsdam, welches während der Laufzeit des MaP 2.0 erfolgreich abgeschlossen und verstetigt werden konnte. In der Folge werden an den anderen Hochschulen im Land Brandenburg Maßnahmen zur Erhöhung der Studienabschlussquoten von Studierenden mit Behinderungen implementiert und das Modellprojekt der Universität Potsdam weiterentwickelt. Präventive Angebote stärken dabei die Resilienz von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. Gleichzeitig werden Planungs- und Studiertechniken für einen erfolgreichen Studienverlauf durch die Hochschulen vermittelt sowie Studienberatungs- und Informationsangebote barrierefrei gestaltet. Eine Flexibilisierung der Studienverläufe wird durch die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums erreicht.
Ziele	Die Studienabschlussquoten von Studierenden mit Behinderungen haben sich an allen Brandenburger Hochschulen erhöht.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 24 „Bildung“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Ausweitung der Möglichkeit eines Teilzeitstudiums <input type="checkbox"/> Barrierefreie Studien- und Beratungsangebote <input type="checkbox"/> Vermittlung von Planungs- und Studiertechniken <input type="checkbox"/> Angebot präventiver Maßnahmen für einen erfolgreichen Studienverlauf <input type="checkbox"/> Regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit den Behindertenbeauftragten der Hochschulen
Beteiligte	Hochschulen
Finanzierung	<p>Die Finanzierung der Maßnahme wurde bisher über eine ESF-Projektförderung in Verbindung mit einem Eigenmittelanteil der Hochschule abgesichert, die nun ausgelaufen ist. Die Universität Potsdam hat jedoch die Maßnahme aus Eigenmitteln verstetigen können.</p> <p>Eine Förderung von vergleichbaren Projekten der anderen Hochschulen in Brandenburg im Rahmen der neuen ESF+ Förderperiode 2021 bis 2027 wäre durchaus denkbar und aus Sicht des MWFK wünschenswert. Voraussetzung ist jedoch, dass die Hochschulen einen entsprechenden Projektantrag stellen und die Finanzierung des Eigenanteils übernehmen.</p>

Weitere Maßnahmen auf Grundlage von politischen Entscheidungen und gesetzlichen Regelungen (Daueraufgaben):

- Fachkräfteentwicklung in den Kindertagesstätten und Schulen
- Ausbau inklusiver Schulangebote (Schulen für gemeinsames Lernen)
- Verbesserung der Barrierefreiheit bei der Digitalisierung der Schulen durch Online-Werkzeuge (v. a.: Schul-Cloud) und Online-Instrumente (v. a.: Vergleichsarbeiten – VERA, Überprüfung der Lernausgangslage – LAL, individuelle Lernstandsanalyse – ILeA (plus), etc.)
- Qualitätsentwicklung der Schulen durch qualitative Verbesserung inklusiver Unterrichtsangebote, Umsetzung von Inklusionskonzepten und die Kommunikation von guter Praxis, Fortbildungen, Fachtage
- Übernahme von überregionalen, landesweiten Aufgaben hinsichtlich der Weiterentwicklung von Qualitätsstandards zur sonderpädagogischen Förderung in den Förderschwerpunkten „Hören“ und „Sehen“ durch die Leiteinrichtungen Wilhelm-von-Türk-Schule mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Hören“ und „Sprache“ in Potsdam sowie der Marie-und-Hermann-Schmidt-Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“
- Fortsetzung und Verstetigung der regelmäßigen Vernetzungstreffen der Beauftragten für die Belange von Hochschulmitgliedern mit Behinderungen (MWFK)

4.1



4.2



4.3



4.4



4.5



4.6



4.7



4.8



4.9



4.4 Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung

Das Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung bezieht sich insbesondere auf Artikel 27 UN-BRK. Die Teilhabe am Arbeitsleben hat neben der wirtschaftlichen auch eine soziale Bedeutung. In einem Umfeld, das den einzelnen Menschen und dessen Fähigkeiten wertschätzt, ist Arbeit eine wichtige Quelle für Selbstbestätigung und Anerkennung. Zusätzlich wird ein selbstbestimmtes Leben durch die Erzielung von eigenem Einkommen ermöglicht. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, Menschen mit Behinderungen das Verdienen ihres Lebensunterhaltes in einem offenen, inklusiven und zugänglichen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Zudem haben alle Menschen das Recht auf faire Arbeitsbedingungen, Chancengleichheit, gleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit und die gleichberechtigte Ausübung ihrer Rechte als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch ihrer Gewerkschaftsrechte. Um diese Rechte zu verwirklichen, müssen von staatlicher Seite Maßnahmen ergriffen werden. Dazu gehört ein Verbot von Diskriminierung in allen Arbeitsangelegenheiten. Das Diskriminierungsverbot greift von der Bewerbung bis zum beruflichen Aufstieg ebenso wie die Gewährleistung von Barrierefreiheit am Arbeitsplatz. Der UN-Ausschuss spricht für Deutschland insbesondere die Empfehlungen aus, die Werkstätten für behinderte Menschen schrittweise auf-

zulösen, indem Anreize für die Beschäftigung bei öffentlichen und privaten Arbeitgebern auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen werden. Es ist tatsächlich für Menschen mit Behinderungen noch immer schwierig, den Einstieg in die Arbeitswelt zu finden und sich später entsprechend ihrer Fähigkeiten weiterzuentwickeln. Das gilt auch für den öffentlichen Sektor, der hier in einer besonderen Verantwortung ist. Geeignete Maßnahmen fördern die berufliche Beratung, Stellenvermittlung, Selbständigkeit, berufliche Rehabilitation sowie das Sammeln von Arbeitserfahrungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Ergänzend dazu hält Artikel 28 UN-BRK fest, dass Menschen mit Behinderungen ein Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz für sich selbst und ihre Familien haben. Dazu zählen der Zugang zu Hilfsmitteln zu erschwinglichen Kosten und staatliche Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen. Zudem haben alle Menschen ein Recht auf Zugang zu Programmen der Armutsbekämpfung, sozialem Wohnraum und Leistungen und Programmen der Altersversorgung.

Folgende Ziele und Maßnahmen sind von 2023 bis 2027 geplant:

Ziel 1: Mehr Inklusion in der Ausbildung	Ziel 2: Förderung von inklusiven Arbeitsplatzangeboten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	Ziel 3: Förderung von beruflicher Beratung, Stellenvermittlung, Selbständigkeit und Sammeln von Arbeitserfahrungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	Ziel 4: Weitere Schaffung von inklusiven Arbeitsplätzen im Landesdienst
Maßnahme 04-01: Entwicklung eines neuen Förderprogramms für die betriebliche Ausbildung von Menschen mit Schwerbehinderung (MSGIV)	Maßnahme 04-03: Entwicklung eines Förderprogramms für Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen, die einer besonderen Unterstützung bedürfen (MSGIV)	Maßnahme 04-05: Praktikumsplätze und ausgelagerte Arbeitsplätze für den Übergang von Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt im Landesamt für Soziales und Versorgung Brandenburg (MSGIV)	Maßnahme 04-06: Fortbildungen an der Justizakademie des Landes Brandenburg für Schwerbehindertenvertretungen, Inklusionsbeauftragte sowie für Führungskräfte (MdJ)

Ziel 1: Mehr Inklusion in der Ausbildung	Ziel 2: Förderung von inklusiven Arbeitsplatzangeboten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	Ziel 3: Förderung von beruflicher Beratung, Stellenvermittlung, Selbständigkeit und Sammeln von Arbeitserfahrungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	Ziel 4: Weitere Schaffung von inklusiven Arbeitsplätzen im Landesdienst
Maßnahme 04-02: Regelmäßiges Angebot an Ausbildungsplätzen in der Laufbahnausbildung der allgemeinen Verwaltung (MIK)	Maßnahme 04-04: Erweiterung des Ausbildungs- und Arbeitsplatzangebotes für Menschen mit Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben (MSGIV)		Maßnahme 04-07: Initiative zur Steigerung der Beschäftigungsquote von schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen in der Landesverwaltung (MIK)
			Maßnahme 04-08: Besetzung von wissenschaftlichen Stellen an den Hochschulen mit Personen mit Schwerbehinderungen (MWFK)

Titel der Maßnahme	04-01 Entwicklung eines neuen Förderprogramms für die betriebliche Ausbildung von Menschen mit Schwerbehinderung
Ressort	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV)
Beschreibung der Maßnahme	Die Schaffung von betrieblichen Ausbildungsplätzen für Menschen mit Schwerbehinderung wird weiter gezielt gefördert. Dazu wird bis Anfang 2024 das Landesförderprogramm „Perspektive inklusiver Arbeitsmarkt“ im Rahmen eines Workshops ausgewertet. Darauf aufbauend wird ein neues Programm erarbeitet und bis 2026 umgesetzt und ebenfalls ausgewertet. Bei Bedarf wird sich ein Folgeprogramm anschließen.
Ziele	Die inklusive Ausbildung von Menschen mit Schwerbehinderung wird gezielt ausgebaut.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 27 „Arbeit und Beschäftigung“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Durchführung Workshop und Auswertung der Ergebnisse <input type="checkbox"/> Implementierung des neuen Förderprogramms <input type="checkbox"/> Verfügbarkeit barrierefreier Anträge und Informationen auf der Website des Integrationsamtes Brandenburg <input type="checkbox"/> Schaffung von jährlich mindestens 30 neuen betrieblichen Ausbildungsplätzen
Beteiligte	Landesamt für Soziales und Versorgung (Integrationsamt), Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit, Kammern, Agenturen für Arbeit, Landesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen, Integrationsfachdienste Brandenburg, Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber, potentielle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Verbände und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen
Finanzierung	Für diese Maßnahme wurden 4 Mio. € im Rahmen verfügbarer Mittel aus der Ausgleichsabgabe des Landes Brandenburg über das Integrationsamt beim Landesamt für Soziales und Versorgung eingeplant.

- 4.1
- 4.2
- 4.3
- 4.4
- 4.5
- 4.6
- 4.7
- 4.8
- 4.9

Titel der Maßnahme	04-02 Regelmäßiges Angebot an Ausbildungsplätzen in der Laufbahnausbildung der allgemeinen Verwaltung
Ressort	Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK)
Beschreibung der Maßnahme	In den Laufbahnausbildungen der allgemeinen Verwaltung und der Verwaltungsinformatik sollen jährlich 5 % der Neueinstellungen durch junge Menschen mit Behinderungen besetzt werden. Menschen mit Behinderungen, die eine Laufbahnausbildung erhalten, werden bestmöglich unterstützt, um die Ausbildung erfolgreich absolvieren zu können. Dazu erfolgen individuelle Absprachen mit den Betroffenen. Ab 2023 wird das Ministerium des Innern und für Kommunales auf seiner Internetseite die Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen deutlicher herausstellen.
Ziele	Das Ministerium des Innern und für Kommunales bietet Ausbildungsplätze für junge Menschen mit Behinderungen an.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 27 „Arbeit und Beschäftigung“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Inhalte auf der Internetseite angepasst (2023) <input type="checkbox"/> 5 % der Neueinstellungen von jungen Menschen mit Behinderungen pro Jahr <input type="checkbox"/> Individuelle Absprachen mit Betroffenen
Beteiligte	
Finanzierung	Für diese Maßnahme sind keine zusätzlichen finanziellen Mittel über die regulär eingeplanten Personal- und Sachkosten hinaus erforderlich.

Titel der Maßnahme	04-03 Entwicklung eines Förderprogramms für Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen, die einer besonderen Unterstützung bedürfen
Ressort	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV)
Beschreibung der Maßnahme	Die Rahmenbedingungen für einen Übergang aus einer Werkstatt für behinderte Menschen bzw. von einem anderen Leistungsanbieter auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie für die Inanspruchnahme eines Budgets für Arbeit oder eines Budgets für Ausbildung werden verbessert. Hierfür werden in 2024 ein Förderprogramm sowie weitere flankierende Maßnahmen mit den Interessenvertretungen entwickelt und abgestimmt. Ende 2024 werden ein entsprechendes Landesförderprogramm und flankierende Aktionen starten. Die Ergebnisse werden in 2027 ausgewertet.
Ziele	Menschen mit Behinderungen erhalten die erforderliche Unterstützung, wenn sie – alternativ zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen bzw. bei einem anderen Leistungsanbieter – bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden oder eine Ausbildung in Angriff nehmen wollen.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 27 „Arbeit und Beschäftigung“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Implementierung Förderprogramm und flankierende Maßnahmen <input type="checkbox"/> Verfügbarkeit barrierefreier Anträge und Informationen auf der Website des Integrationsamtes Brandenburg <input type="checkbox"/> Steigerung der jährlichen Übergangszahlen aus Werkstätten für behinderte Menschen bis 2026 <input type="checkbox"/> Erhöhung der Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit bzw. Budgets für Ausbildung bis 2026

Titel der Maßnahme	04-03 Entwicklung eines Förderprogramms für Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen, die einer besonderen Unterstützung bedürfen
Beteiligte	Landesamt für Soziales und Versorgung (Integrationsamt und Fachdienst), örtliche Träger der Eingliederungshilfe, Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit, Kammern, Agenturen für Arbeit, Landesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen, Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V., Integrationsfachdienste Brandenburg, einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Landesbehindertenbeirat, Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte
Finanzierung	Für diese Maßnahme wurden 4 Mio. € im Rahmen verfügbarer Mittel aus der Ausgleichsabgabe des Landes Brandenburg über das Integrationsamt beim Landesamt für Soziales und Versorgung eingeplant, davon steht die Finanzierung ab 2025 unter Finanzierungsvorbehalt.

Titel der Maßnahme	04-04 Erweiterung des Ausbildungs- und Arbeitsplatzangebotes für Menschen mit Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben
Ressort	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV)
Beschreibung der Maßnahme	Inklusionsbetriebe werden zielgerichtet unterstützt, damit diese ihre Ausbildungs- und Arbeitsplatzangebote erweitern. Dabei werden insbesondere Menschen mit Behinderungen ein alternatives Beschäftigungsangebot mit einem Budget für Arbeit oder ein Ausbildungsangebot mit einem Budget für Ausbildung zur Werkstatt für behinderte Menschen ermöglicht. Hierfür werden in 2023 zunächst eine Bestandsaufnahme erfolgen und dann konkrete Maßnahmen erarbeitet und mit den Interessenvertretungen abgestimmt. Die Maßnahmen werden in 2024 und 2025 umgesetzt und in 2026 ausgewertet.
Ziele	Inklusionsbetriebe sollen verstärkt Menschen mit Schwerbehinderung ausbilden und Menschen mit Schwerbehinderung als Alternative zur Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigen.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 27 „Arbeit und Beschäftigung“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Entwicklung und Implementierung geeigneter Maßnahmen <input type="checkbox"/> Verfügbarkeit barrierefreier Anträge und Informationen auf der Website des Integrationsamtes Brandenburg <input type="checkbox"/> Steigerung der Anzahl der Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderungen <input type="checkbox"/> Erhöhung der Übergangszahlen von Werkstätten für behinderte Menschen zu Inklusionsbetrieben, insbesondere mit einem Budget für Arbeit
Beteiligte	Landesamt für Soziales und Versorgung (Integrationsamt und Fachdienst), örtliche Träger der Eingliederungshilfe, Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit, Kammern, Agenturen für Arbeit, Landesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen, Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V., Integrationsfachdienst Brandenburg, einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber, Landesbehindertenbeirat, Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte
Finanzierung	Für diese Maßnahme wurden 1 Mio. € im Rahmen verfügbarer Mittel aus der Ausgleichsabgabe des Landes Brandenburg über das Integrationsamt beim Landesamt für Soziales und Versorgung eingeplant, davon stehen 500.000 € ab 2025 unter Finanzierungsvorbehalt.

- 4.1 
- 4.2 
- 4.3 
- 4.4 
- 4.5 
- 4.6 
- 4.7 
- 4.8 
- 4.9 

Titel der Maßnahme	04-05 Praktikumsplätze und ausgelagerte Arbeitsplätze für den Übergang von Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt im Landesamt für Soziales und Versorgung Brandenburg
Ressort	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV), Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)
Beschreibung der Maßnahme	Die Landesregierung unterstützt den Übergang von Beschäftigten von Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, indem es geeignete Praktikumsplätze oder ausgelagerte Arbeitsplätze anbietet. Nach einem erfolgreichen Praktikum werden Praktikantinnen und Praktikanten zunächst auf einen ausgelagerten Arbeitsplatz übernommen. Bei entsprechender persönlicher und fachlicher Eignung und bei Vorliegen der häuslicher Voraussetzungen werden die Praktikantinnen und Praktikanten in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis (mit oder ohne Budget für Arbeit) im Landesamt für Soziales und Soziales übernommen.
Ziele	Das Landesamt für Soziales und Versorgung unterstützt die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aktiv mit dem Angebot geeigneter Praktikumsplätze/ausgelagerter Arbeitsplätze.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 27 „Arbeit und Beschäftigung“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Schaffung von je einem Praktikumsplatz bzw. ausgelagerten Arbeitsplatz je Standort (Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam) bis 2027 <input type="checkbox"/> Anzahl der Praktikantinnen und Praktikanten, die in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis übernommen wurden
Beteiligte	Werkstätten für behinderte Menschen, Träger der Eingliederungshilfe, Integrationsamt
Finanzierung	Die Finanzierung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz.

Titel der Maßnahme	04-06 Fortbildungen an der Justizakademie des Landes Brandenburg für Schwerbehindertenvertretungen oder sonstige Inklusionsbeauftragte sowie für Führungskräfte
Ressort	Ministerium der Justiz (MdJ)
Beschreibung der Maßnahme	<p>An der Justizakademie des Landes Brandenburg werden Schulungen zu behindertenpolitischen Aspekten durchgeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jährlich wird mindestens eine Schulung für Schwerbehindertenvertretungen, Beauftragte für Schwerbehindertenangelegenheiten, Ansprechpersonen für Menschen mit Behinderungen und Inklusionsbeauftragte angeboten. In diesem Format werden insb. die Umsetzung des MaP 3.0 aus Sicht der Gremien, ausgewählte Aspekte des Schwerbehindertenrechts, Umsetzungsfragen aus der Praxis (sowohl aus Sicht der Gremien, der Verantwortlichen als auch der Betroffenen), Fragen der Zusammenarbeit, rechtliche Anforderungen, interessierende Fragen des betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) und Präventionsmaßnahmen behandelt. 2. Im Zwei-Jahres-Rhythmus wird mindestens ein spezielles Schulungsangebot für Führungskräfte und Sachbearbeitende in den Personalabteilungen und aus anderen Verwaltungsbereichen der Justiz angeboten. In diesem werden die Umsetzung des MaP 3.0 aus Sicht der Verantwortlichen in der Justiz, die Rechte von schwerbehinderten Menschen am Arbeitsplatz sowie diesbezügliche Pflichten des Arbeitgebers, die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretungen einschließlich Mitbestimmungsverfahren und Beteiligungsrechte behandelt.
Ziele	Die genannten Zielgruppen innerhalb der Landesjustiz werden regelmäßig zu Fragen des Schwerbehindertenrechts und dessen Umsetzung in der justiziellen Praxis sensibilisiert, informiert und geschult und sie erhalten Gelegenheit zum gegenseitigen Austausch.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 27 „Arbeit und Beschäftigung“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Durchführung Schulung für Schwerbehindertenvertretungen einmal pro Jahr/Zahl der Teilnehmenden <input type="checkbox"/> Schulung für Führungskräfte und Beschäftigte in Personalabteilungen mindestens alle zwei Jahre/Zahl der Teilnehmenden
Beteiligte	Schwerbehindertenvertretungen, Beauftragte für Schwerbehindertenangelegenheiten, Ansprechpersonen für Menschen mit Behinderungen und Inklusionsbeauftragte der Landesjustiz sowie Führungskräfte und Sachbearbeitende in den Personalabteilungen und aus anderen Verwaltungsbereichen der Landesjustiz
Finanzierung	Die Maßnahmen werden aus den regulären Haushaltszuweisungen des Landeshaushalts, Kapitel 12 040 (Aus- und Fortbildungszentrum Königs Wusterhausen) finanziert.

- 4.1
- 4.2
- 4.3
- 4.4
- 4.5
- 4.6
- 4.7
- 4.8
- 4.9

4.1



4.2



4.3



4.4



4.5



4.6



4.7



4.8



4.9



Titel der Maßnahme	04-07 Initiative zur Steigerung der Beschäftigungsquote von schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen in der Landesverwaltung
Ressort	Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK)
Beschreibung der Maßnahme	Erarbeitung eines Konzepts für die verstärkte Berücksichtigung von Menschen mit Schwerbehinderung bzw. ihnen gleichgestellten Menschen bei Neueinstellungen, z. B. durch ein ressortübergreifendes Personalmanagement. Das Konzept soll auf einer Bedarfsanalyse aufbauen und konkrete Umsetzungsmaßnahmen vorschlagen, die einer Billigung durch die Landesregierung bedürfen und den weiteren Verfahrensweg beschreiben.
Ziele	Die Beschäftigungsquote von schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen in der Landesverwaltung (ohne Hochschulen) wird auf 6,5 % gesteigert.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 27 „Arbeit und Beschäftigung“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<ul style="list-style-type: none"> □ Abstimmung von Eckpunkten in 2023 □ Erarbeitung einer Richtlinie bis Ende 2024 □ Inkraftsetzung der Richtlinie bis Ende 2025 □ Erreichung des Zieles mit Steigerung der oben genannten Beschäftigungsquote auf 6,5 % in 2027
Beteiligte	<p>Landesbehindertenbeauftragte, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz</p> <p>Die Maßnahme wird im Rahmen des Beschlusses der Landesregierung (KV 267/21 vom 21.1.2021) und der darin festgelegten Zuständigkeiten umgesetzt.</p>
Finanzierung	Die Finanzierung erfolgt im Rahmen verfügbarer Stellen und Haushaltsmittel der Ressorts.

Titel der Maßnahme	04-08 Besetzung von wissenschaftlichen Stellen an den Hochschulen mit Personen mit Schwerbehinderungen
Ressort	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK)
Beschreibung der Maßnahme	Die Beschäftigungs- und Altersstrukturen an den Hochschulen stellen eine besondere Herausforderung für die Gewinnung von Hochschulbeschäftigten mit Schwerbehinderungen dar, wie der „Dialogprozess zu guten Arbeitsbedingungen in der Wissenschaft“ gezeigt hat. Um Beschäftigten mit Schwerbehinderungen gleiche Teilhabe an der Wissenschaft zu ermöglichen, erstellen die Hochschulen ein systematisches Inklusionskonzept, welches beispielsweise Mentoring-Programme und umfassende Beratungs- sowie Informationsangebote beinhaltet. Ein weiterer Fokus der Maßnahme liegt auf der gezielten Personalgewinnung von Menschen mit Schwerbehinderungen. Zudem sind die Rahmenbedingungen für Beschäftigte mit Schwerbehinderungen so zu gestalten, dass sie ein höheres Maß an Verlässlichkeit für die Lebens- und Berufsplanung gewährleisten.
Ziele	Der Anteil der wissenschaftlichen Hochschulbeschäftigten mit Schwerbehinderungen wird auf fünf Prozent gesteigert.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 27 „Arbeit und Beschäftigung“, Art. 5 „Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung“

Titel der Maßnahme	04-08 Besetzung von wissenschaftlichen Stellen an den Hochschulen mit Personen mit Schwerbehinderungen
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<ul style="list-style-type: none"> □ Erstellung eines systematischen Inklusionskonzepts durch die Hochschulen □ Umsetzung der Vereinbarungen des „Dialogprozesses zu guten Arbeitsbedingungen in der Wissenschaft“ □ Verankerung des Ziels in den Hochschulverträgen □ Beschäftigungsquote von 5 % in 2027
Beteiligte	Hochschulen
Finanzierung	Die Hochschulen erhalten Landesmittel für laufende Zwecke, Mittel für die Profil- und Strukturbildung in Forschung und Lehre sowie Bundesmittel. Die genaue Mittelverteilung für die einzelnen Hochschulen ergibt sich aus den Hochschulverträgen, die 2023 zwischen den Hochschulen und dem MWFK neu verhandelt werden.

Weitere Maßnahmen auf Grundlage von politischen Entscheidungen und gesetzlichen Regelungen (Daueraufgaben):

- Schaffung neuer Praktikums- und Ausbildungsplätze in den Ressorts der Landesverwaltung
- Erfüllung der Beschäftigungsquote von 6,5 % in der Landesverwaltung
- Werbung um Menschen mit Behinderungen für Arbeitsplätze in der Landesverwaltung (um die o. g. Quote zu erfüllen)
- Förderung der Besetzung von Akademikerstellen mit Menschen mit Schwerbehinderungen in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit – Zentrale Auslands- und Fachvermittlung
- Fortbildungsangebote für Personalverantwortliche der Ressorts und nachgeordnete Behörden zur Stellenbesetzung und -sicherung von Menschen mit Schwerbehinderungen
- Weiterentwicklung des EL.DOK in Brandenburg (elektronisches Akten- und Vorgangssystem) unter Beachtung der Barrierefreiheit (MIK)

- 4.1 
- 4.2 
- 4.3 
- 4.4 
- 4.5 
- 4.6 
- 4.7 
- 4.8 
- 4.9 

4.5 Handlungsfeld Unabhängige Lebensführung, Wohnen, Mobilität und Bauen

Das Handlungsfeld „Unabhängige Lebensführung, Wohnen, Mobilität und Bauen“ fasst die Artikel 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft), Artikel 20 (Persönliche Mobilität) und 23 (Achtung der Wohnung und der Familie) der UN-BRK zusammen und berücksichtigt dabei den Artikel 9 (Zugänglichkeit). Um ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu gewährleisten, haben Menschen mit Behinderungen das Recht auf gemeindenaher Unterstützungen. Dazu zählt auch eine persönliche Assistenz, welche die gesellschaftliche Teilhabe unterstützt. Gemäß Artikel 23 UN-BRK sind alle Menschen in Fragen der Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaft gleichgestellt. Alle Menschen haben das Recht zu heiraten, eine Familie zu gründen sowie frei und verantwortungsbewusst über die Zahl ihrer Kinder zu entscheiden.

Menschen mit Behinderungen sind in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung zu unterstützen. Kinder mit und ohne Behinderungen haben das gleiche Recht auf ein Familienleben. Deshalb erhalten ihre Familien frühzeitig Unterstützung sowie umfassende Informationen. Die UN-BRK fordert, dass kein Kind aufgrund seiner Behinderung oder der Behinderung eines Elternteils oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden darf. Wenn die Betreuung in der engeren oder weiteren Familie nicht möglich ist, werden Kinder mit Behinderungen in einem familienähnlichen Umfeld betreut.

Die UN-BRK spricht allen Menschen das gleiche Recht zu, in der Gemeinschaft zu leben. Das bedeutet zunächst, dass Menschen mit Behinderungen entscheiden dürfen, wo und mit wem sie leben wollen.

In Artikel 20 (Persönliche Mobilität) werden Maßnahmen zur Sicherstellung der persönlichen Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit im Sinne von Selbstbestimmung beschrieben. Dazu zählen: Die Sicherstellung der persönlichen Mobilität zu frei wählbaren Zeitpunkten und zu erschwinglichen Kosten; der Zugang zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten sowie menschlicher und tierischer Assistenz; Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten für Menschen mit Behinderungen und für Fachkräfte, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten. Des Weiteren sollen Unternehmen, die Mobilitätshilfen entwickeln und produzieren ermutigt werden, alle Aspekte der Mobilität von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Um die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu verbessern, müssen Einrichtungen und Dienstleistungen für die Allgemeinheit auch Menschen mit Behinderungen offenstehen und deren Bedürfnisse berücksichtigen. Artikel 9 UN-BRK fordert zudem, unter anderem den gleichberechtigten Zugang von Menschen mit Behinderungen zu öffentlichen Gebäuden sicherzustellen.

Folgende Ziele und Maßnahmen sind von 2023 bis 2027 geplant:

Ziel 1: Unabhängige Lebensführung	Ziel 2: Barrierefreies Wohnen/barrierefreies Bauen
Maßnahme 05-01: Stärkung der Vernetzung der Beraterinnen und Berater der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen im Land Brandenburg (MSGIV)	Maßnahme 05-04: Beratungsstelle für Barrierefreies Bauen im Land Brandenburg (MIL)
Maßnahme 05-02: Verzahnung von Öffentlichem Gesundheitsdienst, Psychiatrie und Eingliederungshilfe (MSGIV)	Maßnahme 05-05: Barrierefreie Wohnplätze für Studierende mit Behinderungen (MWFK)
Maßnahme 05-03: Fortführung von „Handicap und Steuern“, einer Broschüre zu Steuererleichterungen für Menschen mit Behinderung (MdFE)	

Titel der Maßnahme	05-01 Stärkung der Vernetzung der Beraterinnen und Berater der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen im Land Brandenburg
Ressort	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV)
Beschreibung der Maßnahme	Es wird eine jährliche Informationsveranstaltung für die Beraterinnen und Berater der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen im Land Brandenburg durchgeführt, um sie zu vernetzen und zu aktuellen teilhabepolitischen und leistungsrechtlichen Themen zu informieren.
Ziele	Das Bewusstsein bei den Beraterinnen und Beratern über die Bedeutung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung als wesentliches Gestaltungselement für einen inklusiven Sozialraum im Land Brandenburg ist gestärkt. Sie sind zu aktuellen teilhabepolitischen und leistungsrechtlichen Themen informiert.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 19 „Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gesellschaft“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<input type="checkbox"/> Jährliche Durchführung der Veranstaltung
Beteiligte	
Finanzierung	Für diese Maßnahme wurden 3.000 € pro Jahr im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz eingeplant.

Titel der Maßnahme	05-02 Verzahnung von Öffentlichem Gesundheitsdienst, Psychiatrie und Eingliederungshilfe
Ressort	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV)
Beschreibung der Maßnahme	Die Maßnahme richtet den Fokus auf die Versorgungs- und Teilhabesituation von erwachsenen Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen bzw. seelischen Behinderungen, die durch ihr herausforderndes Verhalten als „Systemprüferinnen“ und „Systemprüfer“ gelten. Um diese Personengruppe psychiatrisch gut zu versorgen, werden feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Krisensituationen und bedarfsdeckende Teilhabeangebote bereitgestellt sowie die Übergänge zwischen der stationären psychiatrischen Versorgung zu Teilhabemaßnahmen der Eingliederungshilfe und zurück gut und partizipativ gestaltet. Um das zu gewährleisten, wird die Zusammenarbeit der Professionellen- und der Selbsthilfe optimiert und Versorgungs- und Teilhabeangebote weiterentwickelt. Hierfür erstellen Gesundheit Berlin-Brandenburg e. V. und die Medizinische Hochschule Brandenburg gemeinsam die wissenschaftliche Studie „Verzahnung der psychiatrischen Versorgung mit dem System der Eingliederungshilfe“, deren Ergebnisse im Anschluss der Fachöffentlichkeit im Land vorgestellt werden. Zusätzlich unterstützen Workshops in den Versorgungsregionen im Land die Verzahnung der Versorgungssysteme vor Ort.
Ziele	Die Zusammenarbeit der Professionellen- und der Selbsthilfe im öffentlichen Gesundheitsdienst, der Psychiatrie und der Eingliederungshilfe ist insbesondere für die Personengruppe der sogenannten „Systemprüferinnen“ und „Systemprüfer“ optimiert.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 14 „Freiheit und Sicherheit der Person“, Art. 17 „Schutz der Unversehrtheit der Person“, Art. 19 „Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gesellschaft“, Art. 25 „Gesundheit“

4.1



4.2



4.3



4.4



4.5



4.6



4.7



4.8



4.9



Titel der Maßnahme	05-02 Verzahnung von Öffentlichem Gesundheitsdienst, Psychiatrie und Eingliederungshilfe
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Vorstellung der Studienergebnisse in relevanten Fachgremien, bei regionalen/kommunalen Akteurinnen und Akteuren der Psychiatrie und der Eingliederungshilfe <input type="checkbox"/> Durchführung von Workshops in den 5 Versorgungsgebieten nach der Unterbringungs-Krankenhausverordnung <input type="checkbox"/> Bereitstellung von Informationen auf der Website von Gesundheit Berlin-Brandenburg e. V. und Veröffentlichung eines Flyers
Beteiligte	Gesundheit Berlin-Brandenburg e. V., Medizinische Hochschule Brandenburg, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Finanzierung	Für diese Maßnahme wurden je ca. 50.000 € für das Jahr 2023 und für das Jahr 2024 im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vorgesehen.

Titel der Maßnahme	05-03 Fortführung von „Handicap und Steuern“, einer Broschüre zu Steuererleichterungen für Menschen mit Behinderung
Ressort	Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE)
Beschreibung der Maßnahme	Die Broschüre „Handicap und Steuern“ informiert Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige bzw. Familien über die für sie besonders relevanten steuerrechtlichen Regelungen. Die Broschüre wird bezüglich ihrer Aktualität regelmäßig geprüft und gegebenenfalls aktualisiert.
Ziele	Die Broschüre „Handicap und Steuern“ ist stets aktuell und informiert Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige über die für sie besonders relevanten steuerrechtlichen Regelungen.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 9 „Zugänglichkeit“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Broschüre bezüglich Aktualität jährlich geprüft und ggf. überarbeitet <input type="checkbox"/> Broschüre bei gesetzlichen Änderungen neu aufgelegt
Beteiligte	Zöll
Finanzierung	Für diese Maßnahme sind Haushaltsmittel des Ministeriums der Finanzen und für Europa in Höhe von 2.500 € vorgesehen.

Titel der Maßnahme	05-04 Beratungsstelle für Barrierefreies Bauen im Land Brandenburg	
Ressort	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL)	
Beschreibung der Maßnahme	<p>Der barrierefreie Zugang zu baulichen Anlagen und ihre barrierefreie Nutzung ist für Menschen mit Behinderung Grundvoraussetzung für eine gleichberechtigte und autonome Lebensgestaltung. Die Beratungsstelle für Barrierefreies Bauen im Land Brandenburg ist zunächst vorrangig für die am Bau Beteiligten kompetente Ansprechpartnerin zur Herstellung der baulichen Barrierefreiheit. Sie begleitet und unterstützt den Prozess zur Umsetzung der UN-BRK im Baubereich. Zur Stärkung der Entscheidungsprozesse und Gewährung von Planungssicherheit wird zwischen dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, der Brandenburgischen Architektenkammer und der Brandenburgischen Ingenieurkammer eine Beratungsstelle entwickelt, die – vermittelt über die beiden Bauberufskammern – von einem Expertenkreis begleitet wird. Die Beratungsstelle ist Anlaufstelle zu Fragen der baulichen Barrierefreiheit. Ausgehend von der UN-BRK werden die Planenden dazu befähigt, barrierefreies Bauen als selbstverständlichen Teil der Bauaufgabe zu begreifen sowie individuelle Lösungsmöglichkeiten für Ratsuchende zu eruieren. Ziel ist es, einen Beitrag zur Herstellung der Baulichen Barrierefreiheit von baulichen Anlagen zu leisten und die Belange der baulichen Barrierefreiheit von Anfang an mitzudenken.</p>	
Ziele	<p>Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen trägt durch umfassende Beratungsleistungen dazu bei, dass die Planenden barrierefreies Bauen als selbstverständlichen Teil der Bauaufgabe verstehen und individuelle Prozesse und Lösungen für Ratsuchende auch bzgl. der eigenen vier Wände angestoßen und eruiert werden.</p>	
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 9 „Zugänglichkeit“	
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Konzeption für eine Beratungsstelle <input type="checkbox"/> Pilotphase abgeschlossen <input type="checkbox"/> Auswertung erfolgt <input type="checkbox"/> Bedarfsanalyse zum barrierefreien Wohnraum im Land Brandenburg <input type="checkbox"/> Fachpublikationen erstellt 	
Beteiligte	Brandenburgische Architekten- und Ingenieurkammer, Landesbehindertenbeauftragte, Landesbehindertenbeirat	
Finanzierung	Die Maßnahme steht unter Finanzierungsvorbehalt.	

- 4.1 
- 4.2 
- 4.3 
- 4.4 
- 4.5 
- 4.6 
- 4.7 
- 4.8 
- 4.9 

Titel der Maßnahme	05-05 Barrierefreie Wohnplätze für Studierende mit Behinderungen
Ressort	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK)
Beschreibung der Maßnahme	Die Studentenwerke bieten an allen Hochschulstandorten im Land Brandenburg barrierefrei ausgestattete Zimmer in den Wohnanlagen an. Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung erhalten nach den Wohnraumvergaberichtlinien der Studentenwerke bevorzugt einen Wohnplatz. Bei baulichen Maßnahmen sind im Sinne der Barrierefreiheit unterschiedliche Behinderungen beziehungsweise Mehrfachbehinderungen mitzudenken, sodass sich beispielsweise auch sehbehinderte Studierende in den Wohnanlagen zurechtfinden können. Um einen reibungslosen Ablauf der Wohnplatzvergabe zu gewährleisten, sollte bereits bei der Online-Bewerbung für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die Möglichkeit bestehen, Angaben über das Vorliegen einer Behinderung zu machen. Darüber hinaus werden Studierende sowie Studieninteressierte mit Behinderung gezielt über die Möglichkeit eines barrierefreien Wohnplatzes durch die Studienberatung der Hochschulen und die Sozialberatung der Studentenwerke informiert.
Ziele	Studentenwerke bieten barrierefreie Wohnplätze für Studierende mit Behinderungen an und informieren darüber. Online-Formulare für die Wohnplatzvergabe sind barrierefrei und ermöglichen die Angabe von Behinderungen.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 9 „Zugänglichkeit“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Erfassung vorgehaltener, beantragter sowie von Anspruchsberechtigten genutzter Wohnplätze <input type="checkbox"/> Implementierung der Angabe über eine vorliegende Behinderung in die Online-Maske zur Bewerbung auf einen Wohnplatz <input type="checkbox"/> Barrierefreie Bereitstellung von Informationen zur Vergabe von Wohnplätzen an Studierende mit Behinderung durch die Hochschulen und Studentenwerke
Beteiligte	Studentenwerke und Hochschulen
Finanzierung	Keine gesonderten Projektmittel vorgesehen. Die Studentenwerke erhalten eine allgemeine staatliche Finanzhilfe, die auch in den Bereich des studentischen Wohnens fließt. Hinzu kommen Mittel aus dem Zukunftsinvestitionsfonds, die das Land für den Bau neuer – und auch barrierefreier – Wohnplätze zur Verfügung stellt, sowie jährliche Digitalisierungsmittel i. H. v. 200.000 € pro Studentenwerk.

4.1



4.2



4.3



4.4



4.5



4.6



4.7



4.8



4.9





Weitere Maßnahmen auf Grundlage von politischen Entscheidungen und gesetzlichen Regelungen (Daueraufgaben):

- Berücksichtigung des Grundsatzes der Barrierefreiheit bei Städtebauförderung/nachhaltiger Stadtentwicklung (MIL)
- Schaffung von generationsgerechten Mietwohnungsgebäuden und Erhöhung des Anteils an barrierefreien Mietwohnungen (MIL)
- Förderung des Abbaus von Barrieren bei vorhandenem Wohnraum (MIL)
- Die barrierefreie Umgestaltung des öffentlichen Nahverkehrs in Brandenburg im Sinne einer „barrierefreien Reisekette“ (MIL)
- Ergänzende Förderung bei barrierefreier Gestaltung von Zugangsstellen im SPNV durch den Betreiber (z. B. zusätzliche Zugänge mit barrierefreier Gestaltung) des Umbaus von Schienenpersonennahverkehrs-Haltestellen, z. B. Bahnsteige (MIL)
- Verkehrsvertragliche Fahrzeuganforderungen werden mit Rücksicht auf die Belange von Menschen mit Körper- und/oder Sinnesbehinderungen abgestimmt. (MIL)
- Schaffung neuer, barrierefreier Unterbringungsplätze in Gemeinschaftsunterkünften für geflüchtete Menschen mit Behinderungen (MSGIV)
- Förderung der Barrierefreiheit von selbst genutztem Wohneigentum (MIL)
- Barrierefreie Gestaltung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes- und Landesstraßen (MIL)
- Kopplung der Barrierefreiheit an Förderprogramme und Gesetze im Bauordnungsrecht (MIL)
- Kommunikation über Normen für Barrierefreiheit nicht nur im Hochbau, sondern auch in der Stadtplanung (MIL)

4.1



4.2



4.3



4.4



4.5



4.6



4.7



4.8



4.9



4.6 Handlungsfeld Gesundheit und Pflege

Die gesundheitliche und pflegerische Begleitung von Menschen mit Behinderungen ist weiter zu verbessern. Die UN-BRK regelt in Artikel 25 das Thema Gesundheit und – eng damit verbunden – in Artikel 26 die Themen Habilitation und Rehabilitation. Das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung ist in Artikel 25 UN-BRK festgeschrieben. Der Zugang zu geschlechterspezifischen Gesundheitsdiensten einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation ist demnach für alle Menschen zu gewährleisten. Menschen mit Behinderungen haben das gleiche Recht auf eine möglichst gemeindenahere Gesundheitsversorgung in der gleichen Bandbreite, der gleichen Qualität und dem gleichen Standard wie Menschen ohne Behinderung. Darüber hinaus müssen Menschen mit Behinderungen jene Gesundheitsleistungen erhalten, die sie wegen ihrer Behinderung benötigen. Damit eine solche Gleichbehandlung tatsächlich erfolgt, sind laut UN-BRK Schulungen der beteiligten Berufsgruppen notwendig. Somit soll beim medizinischen Personal das Bewusst-

sein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen geschärft werden.

Artikel 26 UN-BRK enthält ein eigenständiges Recht der Habilitation und Rehabilitation. Diese Vorschrift schafft die Voraussetzungen für Menschen mit Behinderungen, um die anderen bestehenden Freiheits- und Teilhaberechte ausüben zu können. Sie schreibt das Recht auf ein Höchstmaß an Selbstbestimmung, die Förderung körperlicher, geistiger, sozialer und beruflicher Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens fest. Alle Habilitations- und Rehabilitationsprogramme müssen demnach in frühstmöglichen Stadium einsetzen und auf einer Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen.

Folgende Ziele und Maßnahmen sind von 2023 bis 2027 geplant:

Ziel 1: Schulung und Sensibilisierung medizinischen Personals	Ziel 2: Fachkräftesicherung in der Heilerziehungspflege
Maßnahme 06-01: Broschüre zum Umgang mit Verordnungen und der Gabe von Medikamenten bei nicht einwilligungsfähigen Personen (MSGIV)	Maßnahme 06-02: Erstellung eines Imagefilms zur Fachkräftesicherung in der Heilerziehungspflege (MSGIV)

Titel der Maßnahme	06-01 Broschüre zum Umgang mit Verordnungen und der Gabe von Medikamenten bei nicht einwilligungsfähigen Personen
Ressort	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV), Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)
Beschreibung der Maßnahme	Für den Umgang mit ärztlichen Verordnungen und der Gabe von Medikamenten bei nicht einwilligungsfähigen Bewohnerinnen und Bewohnern in besonderen Wohnformen und gleichzeitig bestehender rechtlicher Betreuung im Bereich Gesundheitssorge wird für Mitarbeitende in Wohnformen und gerichtlich bestellte Betreuende bis 2026 ein Arbeitspapier in Form einer Broschüre erstellt.
Ziele	Mitarbeitende in Wohnformen und gerichtlich bestellte Betreuende können sich in einer Broschüre über den Umgang mit Verordnungen und der Gabe von Medikamenten bei nicht einwilligungsfähigen Bewohnerinnen und Bewohnern von Wohnformen informieren.

Titel der Maßnahme	06-01 Broschüre zum Umgang mit Verordnungen und der Gabe von Medikamenten bei nicht einwilligungsfähigen Personen
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 25 „Gesundheit“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	□ Erstellung eines Positions- bzw. Arbeitspapiers in Form einer Broschüre bis 2026
Beteiligte	Aufsicht für unterstützende Wohnformen im Landesamt für Soziales und Versorgung (federführend), überörtliche Betreuungsbehörde im Landesamt für Soziales und Versorgung, verschiedene Leistungsanbieter der Eingliederungshilfe, niedergelassene Hausärztinnen und Hausärzte, Fachärztinnen und Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie, Kassenärztliche Vereinigung bzw. Landesärztekammer
Finanzierung	Die Finanzierung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz.

Titel der Maßnahme	06-02 Erstellung eines Imagefilms zur Fachkräftesicherung in der Heilerziehungspflege
Ressort	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV)
Beschreibung der Maßnahme	<p>Der Fachkräftemangel ist auch in den unterstützenden Wohnformen der Eingliederungshilfe zunehmend spürbar und stellt für die Leistungsanbieter eine große Herausforderung dar. Als Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber stehen sie in der Verantwortung, Arbeits- und Rahmenbedingungen für die Fachkräfte zu optimieren, um so einen größeren Anteil des Auszubildenden-/Erwerbspersonenpotenzials für diesen Beruf zu gewinnen. Dies stellt eine besondere Herausforderung dar:</p> <p>In der Heilerziehungspflege (HEP) hat sich aufgrund der demografischen Entwicklung die Anzahl der Auszubildenden für die Fachschulausbildung in den letzten 20 Jahren etwa halbiert (von 1.074 Auszubildenden in der HEP im Jahr 2000/01 auf 640 Auszubildende im Jahr 2021/22). Dabei ist der Anteil derjenigen, die sich für die HEP-Ausbildung entscheiden, gemessen an allen Auszubildenden an beruflichen Schulen, weitgehend konstant geblieben (aktuell 1,67%).</p> <p>Insofern gilt es, bisher nicht erschlossene Potenziale zu erreichen, damit sich mehr junge Menschen für die Ausbildung und das Berufsbild der Heilerziehungspflege entscheiden.</p> <p>Dazu soll ein Imagefilm erstellt werden, der geeignet ist, über das Berufsbild sowie den Ausbildungsweg zu informieren und durch Verbreitung des Films u. a. in den sozialen Medien die Attraktivität des Berufs einer breiteren Zielgruppe zu vermitteln.</p> <p>Neben der Erstellung des Films sollen mit der Maßnahme auch die Vertreterinnen und Vertreter der Einrichtungen qualifiziert werden, den Film durch Platzierung in den sozialen Medien auf geeignete Weise zu bewerben.</p>

- 4.1 
- 4.2 
- 4.3 
- 4.4 
- 4.5 
- 4.6** 
- 4.7 
- 4.8 
- 4.9 

Titel der Maßnahme	06-02 Erstellung eines Imagefilms zur Fachkräftesicherung in der Heilerziehungspflege
Ziele	<p>Mit dem Film steht ein geeignetes Medium zur Verfügung, um den Beruf der Heilerziehungspflege zu bewerben.</p> <p>Der Anteil junger Menschen, die sich für den Beruf der Heilerziehungspflege entscheiden, sowie auch von Quereinsteigenden in den Beruf wird erhöht.</p>
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	<p>Die Maßnahme unterstützt die Fachkräftesicherung und damit indirekt diverse Artikel der UN-BRK. Die Maßnahme erfolgt jedoch nicht mit direktem Bezug zu einzelnen Artikeln der UN-BRK. Die Maßnahme berührt u. a. folgende Artikel:</p> <p>Art. 25 „Gesundheit“, Art. 19 „Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft“, Art. 26 „Habilitation und Rehabilitation“</p>
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Erstellung des Imagefilms <input type="checkbox"/> Steigerung der Ausbildungszahlen in der HEP (Grundlage: amtliche Statistik der Bundesagentur für Arbeit)
Beteiligte	<p>Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz, LIGA der freien Wohlfahrtspflege</p>
Finanzierung	<p>Die Finanzierung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz.</p>

Weitere Maßnahmen auf Grundlage von politischen Entscheidungen und gesetzlichen Regelungen (Daueraufgaben):

- Schaffung von Barrierefreiheit in den Kur- und Erholungsorten zur umfassenden Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (MWAE)

Sport und Freizeit ermöglichen Menschen mit und ohne Behinderungen zusammenzukommen, einen selbstverständlichen Umgang miteinander zu finden und diesen zu pflegen. Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben sowie an Erholung, Tourismus, Freizeit und Sport ist in Artikel 30 UN-BRK formuliert. Demnach ist der Zugang zu kulturellen Angeboten, zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten zu gewährleisten. Dazu müssen neben den Veranstaltungsorten wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken auch die Angebote selbst barrierefrei zugänglich sein. Zum Beispiel ermöglicht die Über-

setzung eines Vortrags in Gebärdensprache Barrierefreiheit für gehörlose Menschen. Zudem sind Menschen mit Behinderungen darin zu unterstützen, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten – nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft. Für Kinder mit und ohne Behinderungen soll es gemeinsame Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten geben. Das gilt für schulische, außerschulische und außerunterrichtliche Angebote.

Folgende Ziele und Maßnahmen sind von 2023 bis 2027 geplant:

Ziel 1: Mehr Inklusion im Sport	Ziel 2: Mehr Inklusion im Bereich Freizeit	Ziel 3: Mehr Inklusion im Tourismus	Ziel 4: Mehr Inklusion im Bereich Kultur
Maßnahme 07-01: Förderung des „Host Town Programms“ im Land Brandenburg im Rahmen der Special Olympic World Games 2023 (MSGIV)	Maßnahme 07-03: Inklusive Erlebnisfreizeiten für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen (MSGIV)	Maßnahme 07-04: Verbesserung der Bereitstellung von Informationen zu barrierefreiem Reisen (MWAE)	Maßnahme 07-08: Gedenkstätten Brandenburg a.d.H.: Weiterentwicklung barrierefreie Website „Geschichte Inklusiv“ (MWFK)
Maßnahme 07-02: Modellregion für die Gleichstellung des Paralympischen und Olympischen Sports in Deutschland (MBJS)		Maßnahme 07-05: Wissenstransfer zur Entwicklung barrierefreier Tourismusangebote (MWAE)	Maßnahme 07-09: Förderung des Projektes „Museen ohne Barrieren“ des Museumsverband Brandenburg e.V. (MWFK)
		Maßnahme 07-06: Zugänglichkeit mit Kfz für Menschen mit Behinderungen im Nationalpark Unteres Odertal (MLUK)	
		Maßnahme 07-07: Einrichtung Beobachtungshütte „Seeschwalbe“ mit rollstuhlgerechten Beobachtungsplätzen (MLUK)	



Titel der Maßnahme	07-01 Förderung des „Host Town Programms“ im Land Brandenburg im Rahmen der Special Olympic World Games 2023
Ressort	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV)
Beschreibung der Maßnahme	Das Ziel von Special Olympics ist es, Menschen mit geistiger Behinderung durch den Sport zu mehr Anerkennung, Selbstbewusstsein und letztlich zu mehr Teilhabe an der Gesellschaft zu verhelfen. Beim „Host Town Programm“ werden die Delegationen der 180 teilnehmenden Nationen vor Beginn der Sportwettbewerbe in inklusiven Kommunen in Deutschland willkommen geheißen. Die Gestaltung des viertägigen Aufenthaltes wird in ausgewählten Kommunen im Land Brandenburg gefördert. Hierfür werden inklusive Netzwerke aufgebaut mit dem Ziel, bestehende Netzwerke, Sportvereine und lokale Akteure für Menschen mit geistiger Behinderung und Menschen mit Mehrfachbehinderung zu sensibilisieren und Menschen mit geistiger Behinderung sichtbarer in Sport und Gesellschaft werden zu lassen.
Ziele	Bestehende Netzwerke und Sportvereine öffnen sich für Menschen mit geistiger Behinderung und Menschen mit Mehrfachbehinderung. Das Bewusstsein für Verbesserungsmöglichkeiten in lokalen Angeboten des Sports mit dem Ziel einer größeren Teilhabe von geistig behinderten Menschen am Sport ist geschärft. Menschen mit geistiger Behinderung sind sichtbarer in Sport und Gesellschaft.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 9 „Zugänglichkeit“, Art. 30 „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Aufbau inklusiver Netzwerke und Partnerschaften zusammen mit Mitgliedsorganisationen des Sports und lokalen Akteuren <input type="checkbox"/> Aktivität der geschaffenen Netzwerke und Partnerschaften im Land Brandenburg zwischen lokalen Akteuren über die Spiele hinaus <input type="checkbox"/> Anstieg der Teilnehmerzahlen von Menschen mit geistiger Behinderung und Menschen mit Mehrfachbehinderung am sportlichen Leben
Beteiligte	Special Olympics Deutschland in Brandenburg e. V. Host Town Kommunen des Landes Brandenburg, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Finanzierung	Für diese Maßnahme wurden 54.300 € für das Jahr 2023 im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz eingeplant.

Titel der Maßnahme	07-02 Modellregion für die Gleichstellung des Paralympischen und Olympischen Sports in Deutschland
Ressort	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS)
Beschreibung der Maßnahme	Das Sportzentrum in Cottbus wird deutschland- und europaweit als Modell für die Gleichstellung des Paralympischen und Olympischen Sports in Deutschland weiterentwickelt. Dazu wird ein barrierefreier Campus auf- und umgebaut, um ein inklusives Sportzentrum zu schaffen. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie werden die Kriterien für nachhaltiges Bauen (z. B. durch die Schaffung von Barrierefreiheit) und sozialen Zusammenhalt erfüllt. Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen an sportlichen Aktivitäten und Sportveranstaltungen soll im Sportzentrum Cottbus flächendeckend erreicht werden. Zusätzlich dazu wird das Angebot im Vereins- und Nachwuchsleistungssport, insbesondere im Parasport für Kinder und Jugendliche in der Stadt Cottbus/der Lausitzregion verbessert. Hierdurch wird das Fundament für die bereits etablierten Bundesstützpunkte (Bundesstützpunkt Para-Leichtathletik, Bundesstützpunkt Para-Cycling) im Parasport weiter ausgebaut.

Titel der Maßnahme	07-02 Modellregion für die Gleichstellung des Paralympischen und Olympischen Sports in Deutschland
Ziele	Das Sportzentrum in Cottbus ist ein deutschland- und europaweites Modell für die Gleichstellung des Paralympischen und Olympischen Sports in Deutschland.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 9 „Zugänglichkeit“, Art. 30 „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Fertigstellung der Sanierung von Wegebeziehungen und Zuwegungen bis 2027 <input type="checkbox"/> Fertigstellung Neubau eines Para-Cyclingcenters bis 2027 <input type="checkbox"/> Beginn der Modernisierung des Eingangsbereichs und des Gebäudeensembles „Haus des Sports“ in 2026 <input type="checkbox"/> Erweiterung des Angebots im Vereins- und Nachwuchsleistungssport, insbesondere im Parasport für Kinder und Jugendliche (Anzahl Angebote/Zahl der Teilnehmenden)
Beteiligte	Bundesministerium des Innern und für Heimat, Olympiastützpunkt Brandenburg e. V., Deutscher Behindertensportverband e. V., Behinderten- und Rehabilitationssportverband Brandenburg e. V., Brandenburgischer Präventions- und Rehabilitationssportverein e. V., Landessportbund Brandenburg e. V., Stadtsportbund Cottbus e. V.
Finanzierung	Für diese Maßnahme stehen 33,13 Mio. € aus dem Strukturstärkungsgesetz zur Verfügung (Finanzhilfen des Bundes an die Länder zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den Braunkohlerevieren gemäß Artikel 104b des Grundgesetzes).

Titel der Maßnahme	07-03 Inklusive Erlebnisfreizeiten für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
Ressort	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV)
Beschreibung der Maßnahme	Zweimal jährlich gestaltet der Allgemeine Behindertenverband Land Brandenburg e. V. zweiwöchige inklusive Erlebnisfreizeiten während der Sommerferien im Seezeit-Resort am Werbellinsee. Ca. 210 Kinder und Jugendliche nutzen dieses Freizeitangebot. Die Vorbereitung und Organisation erfolgt langfristig durch die Geschäftsstelle des ABB e. V. Entsprechend dem inklusiven Konzept können Kinder mit Behinderungen gemeinsam mit ihren nicht behinderten Geschwistern und Freunden teilnehmen. Die Betreuung bzw. Pflege wird ehrenamtlich durch ein erfahrenes Betreuersteam des ABB von ca. 90 Personen gewährleistet.
Ziele	Es finden pro Jahr zwei durch das MSGIV geförderte inklusive Erlebnisfreizeiten (je 2 Wochen) während der Sommerferien für ca. 210 Kinder und Jugendliche in der Europäischen Jugenderholungs- und Begegnungsstätte am Werbellinsee bei Joachimsthal in der Schorfheide statt.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 9 „Zugänglichkeit“, Art. 30 „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<input type="checkbox"/> jährliche Förderung von zwei Durchgängen gewährleistet
Beteiligte	Allgemeiner Behindertenverband Land Brandenburg e. V.
Finanzierung	Für diese Maßnahme wurden 50.000 € pro Jahr im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz eingeplant.

- 4.1 
- 4.2 
- 4.3 
- 4.4 
- 4.5 
- 4.6 
- 4.7 **
- 4.8 
- 4.9 

Titel der Maßnahme	07-04 Verbesserung der Bereitstellung von Informationen zu barrierefreiem Reisen
Ressort	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE)
Beschreibung der Maßnahme	Neben der Unterstützung des bundesweiten Zertifizierungssystems „Reisen für Alle“ wird das landesweite touristische Informationssystem „Brandenburg für Alle“ gepflegt und ausgebaut. Die enthaltenen derzeit knapp 900 – durch geschulte Erheberinnen und Erheber – erfassten Angebote werden in digitalen Kanälen wie www.reiseland-brandenburg.de , regionalen Websites und Informationsstellen verbreitet. Schrittweise wird die Nutzbarkeit dieser Kanäle für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen weiter ausgebaut und um weitere Informationen in Leichter Sprache ergänzt. Barrierefrei erlebbare touristische Angebote werden über barrierefreie Printmedien kommuniziert.
Ziele	Über alle zentralen touristischen Kommunikationskanäle des Landes Brandenburg erhalten Menschen mit Behinderungen einen Zugang zu einem breiten Spektrum touristischer Angebote (in unterschiedlichen Tourismussegmenten und Regionen).
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 9 „Zugänglichkeit“, Art. 30 „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Gesamtanzahl der Angebote in „Brandenburg für Alle“ <input type="checkbox"/> Sichtbarkeit relevanter Informationen in genannten Kommunikationskanälen <input type="checkbox"/> Anzahl der Seitenaufrufe
Beteiligte	Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH, Reiseregionen, touristische Betriebe
Finanzierung	Für diese Maßnahme ist eine institutionelle Förderung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel eingeplant.

4.1



4.2



4.3



4.4



4.5



4.6



4.7



4.8



4.9



Titel der Maßnahme	07-05 Wissenstransfer zur Entwicklung barrierefreier Tourismusangebote	
Ressort	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE)	
Beschreibung der Maßnahme	<p>Der Wissenstransfer zur Entwicklung von barrierefreien Tourismusangeboten wird ausgebaut. Hierfür ist die Weiterentwicklung von Informationsangeboten, Workshops und der regionalen und überregionalen Netzwerkarbeit geplant:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Themenseite „Barrierefreiheit“ auf dem Businessportal „Tourismusnetzwerk Brandenburg“ (www.tourismusnetzwerk-brandenburg.de) wird gepflegt und inhaltlich weiterentwickelt. Sie soll Hintergrundinformationen zu den relevanten Gästegruppen sowie zu Produktentwicklungs-, Darstellungs- und Vermarktungsmöglichkeiten (u. a. Leitfaden, Checklisten und Erklärvideos) bündeln. 2. Auf Basis des Leitfadens „Barrierefreier Tourismus im Land Brandenburg“ für Praktikerinnen und Praktiker werden im Rahmen einer Workshop-Reihe in teilnehmenden Orten und Regionen Vor-Ort-Begehungen und Werkstätten zur Netzwerkbildung bzw. Profil- und Produktentwicklung organisiert und durchgeführt. Darüber hinaus werden für interessierte Akteurinnen und Akteure weitere kostenfreie Workshops zu landesweit bedeutsamen Trend-Themen im barrierefreien Tourismus durchgeführt. 3. Regionale und überregionale Netzwerke zum Informations- und Wissensaustausch werden weiter auf- und ausgebaut, u. a.: <ul style="list-style-type: none"> • „Digitale Stammtische Barrierefreies Reisen“ für touristische Anbieterinnen und Anbieter, Verbände und Institutionen • „DMO-Austausch Barrierefreies Reisen“ (landesweiter Austausch der regionalen Destinationsmanagementorganisationen mit Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH) • „Länderarbeitskreis Tourismus für Alle“ (bundesweiter Austausch unter Beteiligung der Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH) 	
Ziele	Im Land Brandenburg stehen umfassende und qualitativ hochwertige Informationen zum barrierefreien Tourismus für Anbieterinnen und Anbieter, Kommunen und Regionen zur Verfügung.	
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 9 „Zugänglichkeit“, Art. 30 „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“	
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<input type="checkbox"/> Veröffentlichung strategischer Ansätze, Handlungsempfehlungen und definierter Kriterien (Checklisten) zum barrierefreien Tourismus für Anbieterinnen und Anbieter, Kommunen und Regionen <input type="checkbox"/> Anzahl der Seitenaufrufe (Themenseite) <input type="checkbox"/> Anzahl der Ortsbegehungen und Workshops sowie der jeweils Teilnehmenden	
Beteiligte	Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH, Reiseregionen, Verbände, Landkreise, Kommunen, touristische Anbieterinnen und Anbieter, Menschen mit Aktivitäts- und Mobilitätseinschränkungen	
Finanzierung	Für diese Maßnahme stehen Mittel des Clustermanagements Tourismus bei der Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH (finanziert aus EU-Mitteln und Landesmitteln) zur Verfügung.	

- 4.1 
- 4.2 
- 4.3 
- 4.4 
- 4.5 
- 4.6 
- 4.7 
- 4.8 
- 4.9 

Titel der Maßnahme	07-06 Zugänglichkeit mit Kfz für Menschen mit Behinderungen im Nationalpark Unteres Odertal
Ressort	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)
Beschreibung der Maßnahme	Gemeinsam mit dem Landkreis Uckermark werden einheitliche Kriterien festgelegt, die mobilitätseingeschränkte Personen vom Verbot befreien, den Nationalpark Unteres Odertal mit Kraftfahrzeugen zu befahren.
Ziele	Mobilitätseingeschränkten Personen ist es erlaubt, bestimmte Wege im Nationalpark Unteres Odertal mit dem Kraftfahrzeug zu befahren, um zum Beispiel Aussichtspunkte zu erreichen.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 9 „Zugänglichkeit“, Art. 30 „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Festlegung von Kriterien gemeinsam mit dem Landkreis <input type="checkbox"/> Aufhebung des Fahrverbots für schwer- bzw. gehbehinderte Menschen auf geeigneten Wegen
Beteiligte	Nationalparkverwaltung, Landkreis Uckermark
Finanzierung	Für diese Maßnahme sind Haushaltsmittel des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt, und Klimaschutz vorgesehen.

Titel der Maßnahme	07-07 Einrichtung Beobachtungshütte „Seeschwalbe“ mit rollstuhlgerechten Beobachtungsplätzen
Ressort	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)
Beschreibung der Maßnahme	Die Beobachtungshütte „Seeschwalbe“ befindet sich auf dem Winterdeich an der Hohen-saaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße im Nationalpark Odertal. Bei Hochwasser genießen die Besuchenden hier einen besonders schönen Blick über die überflutete Polderlandschaft. Zudem ist dieses Wildnisgebiet ein regelmäßiger Brutplatz seltener und gefährdeter Vogelarten wie Weißflügel-, Weißbart- und Trauerseeschwalben. Ganzjährig können Touristen hier verschiedene Enten- und Rallenarten beobachten. Mit dieser Maßnahme werden rollstuhlgerechte Beobachtungsplätze geschaffen, die auch für Elektrorollstühle geeignet sind.
Ziele	In der Beobachtungshütte „Seeschwalbe“ im Nationalpark Odertal gibt es rollstuhlgerechte Beobachtungsplätze.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 9 „Zugänglichkeit“, Art. 30 „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<input type="checkbox"/> Schaffung von zwei bis vier rollstuhlgerechten Beobachtungsplätzen bis 2026
Beteiligte	Nationalparkverwaltung, Landkreis Uckermark
Finanzierung	Für diese Maßnahme stehen Haushaltsmittel des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Verfügung.

Titel der Maßnahme	07-08 Gedenkstätten Brandenburg a.d.H.: Weiterentwicklung barrierefreie Website „Geschichte Inklusiv“
Ressort	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK)
Beschreibung der Maßnahme	Die Gedenkstätten in Brandenburg an der Havel unter dem Dach der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten haben gemeinsam mit Menschen mit Lernschwierigkeiten die barrierefreie Website „Geschichte Inklusiv“ entwickelt (www.geschichte-inklusive-sbg.de). Die Website ermöglicht, sich mit dem Themenkomplex der nationalsozialistischen „Euthanasie“-Verbrechen in Leichter Sprache und mit einfacher Navigation online auseinanderzusetzen. Im Rahmen dieser Maßnahme wird die Frage der Gegenwartsrelevanz des historischen Themas vertieft. Erprobte Mittel wie eigens produzierte Videos, der Einsatz historischer Fotografien und von Dokumenten sowie Texten in einfacher Sprache werden weiter ausgebaut und fortgeführt. Zusätzlich werden weitere barrierefreie Angebote von den Gedenkstätten in Brandenburg an der Havel entwickelt und ausgebaut.
Ziele	Menschen mit Lernschwierigkeiten können sich auf der Website „Geschichte Inklusiv“ in Leichter Sprache und mit einfacher Navigation umfassend mit historischen Themen der Brandenburgischen Gedenkstätten auseinandersetzen.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 9 „Zugänglichkeit“, Art. 30 „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Neue, barrierefreie Inhalte <input type="checkbox"/> Steigende Anzahl der Aufrufe der Website/positive Feedbacks
Beteiligte	Gedenkstätten in Brandenburg an der Havel, Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten
Finanzierung	Die Finanzierung erfolgt aus Bundesmitteln.

Titel der Maßnahme	07-09 Förderung des Projektes „Museen ohne Barrieren“ des Museumsverband Brandenburg e. V.
Ressort	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK)
Beschreibung der Maßnahme	Mit dem Projekt „Brandenburgische Museen ohne Barrieren“ sensibilisiert und qualifiziert der Museumsverband Brandenburg e. V. die Brandenburger Museen hinsichtlich des Abbaus bestehender und der Vermeidung neuer Barrieren für Besuchende mit Behinderungen. Mit seinen Angeboten unterstützt der Museumsverbands Brandenburg die Planung und Durchführung von modellhaften Vermittlungsangeboten für Menschen mit Behinderungen sowie die barrierefreie Umsetzung der digitalen Angebote der Museumseinrichtungen. Darüber hinaus bietet der Verband Weiterbildungen zur Barrierefreiheit für Beschäftigte der Museen an. Im Rahmen des Projektes erarbeitet und veröffentlicht der Museumsverband Brandenburg e. V. eine „Handreichung digitale Barrierefreiheit“, einen Leitfaden zur „Inklusiven Vermittlung – Konzeption und Durchführung von Vermittlungsprogrammen für blinde und sehingeschränkte Museumsbesucherinnen und Museumsbesucher“ (Arbeitstitel) sowie Informationen zum Angebot in Leichter Sprache und Videos in Deutscher Gebärdensprache online auf seiner Website. Das Projekt wird im Jahr 2023 durch das MWFK gefördert.
Ziele	Die Brandenburger Museen sind hinsichtlich Barrierefreiheit sensibilisiert und erhalten Unterstützung beim Abbau und bei der Vermeidung von Barrieren sowie bei der barrierefreien Umsetzung digitaler Angebote durch den Museumsverband Brandenburg e. V.

4.1	
4.2	
4.3	
4.4	
4.5	
4.6	
4.7	
4.8	
4.9	



Titel der Maßnahme	07-09 Förderung des Projektes „Museen ohne Barrieren“ des Museumsverband Brandenburg e. V.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 9 „Zugänglichkeit“, Art. 30 „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Veröffentlichung der „Handreichung digitale Barrierefreiheit“ des Museumsverband Brandenburg e. V. <input type="checkbox"/> Veröffentlichung des Leitfadens zur „Inklusiven Vermittlung“ <input type="checkbox"/> Informationen zum Angebot des Verbandes in Leichter Sprache und Videos in Deutscher Gebärdensprache auf seiner Website <input type="checkbox"/> Beratungen (Anzahl) brandenburgischer Museen zur Barrierefreiheit <input type="checkbox"/> Abbau bestehender Barrieren in Brandenburger Museen (Anzahl) <input type="checkbox"/> Durchführung von Weiterbildungen zur Barrierefreiheit für Museumsmitarbeitende (Anzahl)
Beteiligte	Museumsverband Brandenburg e. V., Brandenburger Museen
Finanzierung	Für diese Maßnahme sind Haushaltsmittel des MWFK in Höhe von 15.000 € vorgesehen.

4.8 Handlungsfeld Barrierefreie Kommunikation und Information

Zeitung lesen, fernsehen, im Internet surfen, Beschriftungen verstehen – das ist für viele Menschen ganz selbstverständlich. Für Menschen mit Behinderungen können dagegen große Barrieren im Bereich der Kommunikation und Information auftreten. Artikel 9 UN-BRK ist dem Thema Zugänglichkeit gewidmet. Neben der Zugänglichkeit zur physischen Umwelt wird hier auch die Zugänglichkeit zu Information und Kommunikation beschrieben. Zu den Maßnahmen zählen zum Beispiel Beschriftungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form, der Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern sowie die Förderung von zugänglichen Informations- und Kommunikationstechnologien. Das Handlungsfeld wird durch Artikel 21 UN-BRK weiter konkretisiert. Demnach haben Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit sowie das Recht, sich Informationen und Gedanken gut zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

Um diese Rechte zu gewährleisten, ist die Verwendung von Gebärdensprache, Brailleschrift und anderen zugänglichen Kommunikationsformen anzuerkennen und zu fördern. Weiterhin sind Informationen für die Allgemeinheit in zugänglichen Formen zur Verfügung zu stellen sowie Massenmedien und private Rechts-trägerinnen und Rechtsträger dazu aufzufordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten. Bei diesem Freiheitsrecht handelt es sich sowohl um einen Grundpfeiler der demokratischen Gesellschaft als auch um eine Grundvoraussetzung für die Selbstentfaltung von Menschen mit Behinderungen. Insofern hat dieses Menschenrecht nicht nur eine gesellschaftliche Funktion, sondern sichert zudem die Autonomie und die Persönlichkeitsentfaltung des einzelnen Menschen.

Folgende Ziele und Maßnahmen sind von 2023 bis 2027 geplant:

Ziel 1: Barrierefreie Internet- und mobile Angebote	Ziel 2: Barrierefreie Information im Printbereich	Ziel 3: Barrierefreie nicht webbasierte Kommunikationstechnologie	Ziel 4: Mehr Übersetzungen in Leichte Sprache und Gebärdensprache
Maßnahme 08-01: Überarbeitung der Brandenburgischen Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BbgBITV) (MSGIV)	Maßnahme 08-04: Erstellung von Guidelines für die Erstellung von barrierefreien öffentlichen Word- und PDF-Dokumenten (BMLB)	Maßnahme 08-05: „SBASmart“ – der digitale Schwerbehindertenausweis (MSGIV)	Maßnahme 08-08: Übersetzung von Inhalten des Internetangebots des MSGIV in Leichte Sprache und Deutsche Gebärdensprache (MSGIV)
Maßnahme 08-02: Erstellung von Vorlagen für barrierefreie Berichte und Karten im Internet (MLUK)		Maßnahme 08-06: Bereitstellung barrierefreier Formulare und Lernformate an Brandenburger Hochschulen (MWFK)	Maßnahme 08-09: Dienstleistungsportal service.brandenburg.de : Leichte Sprache und Gebärdensprache (MIK)
Maßnahme 08-03: Barrierefreier Relaunch Website natur-brandenburg.de (MLUK)		Maßnahme 08-07: Fortbildungsangebote zur digitalen Barrierefreiheit für Hochschulbeschäftigte in Verwaltung und Lehre (MWFK)	

4.1



4.2



4.3



4.4



4.5



4.6



4.7



4.8



4.9



Titel der Maßnahme	08-01 Überarbeitung der Brandenburgischen Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung
Ressort	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV)
Beschreibung der Maßnahme	Die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung des Bundes gibt unter anderem vor, dass die Startseiten der Internetauftritte von Bundesbehörden Erläuterungen in Leichter Sprache sowie in Deutscher Gebärdensprache enthalten müssen. Die Brandenburgische Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik enthält diesbezüglich bisher keine verpflichtenden Vorgaben. Um auch im Land Brandenburg die Barrierefreiheit der Internetauftritte der öffentlichen Stellen für Menschen mit kognitiven Einschränkungen und gehörlose Menschen zu optimieren, soll die Übersetzung geeigneter Inhalte sowohl in Leichter Sprache als auch in Deutscher Gebärdensprache verpflichtend werden. Hierfür wird die Brandenburgische Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik entsprechend novelliert.
Ziele	Die Brandenburgische Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik enthält verbindliche Vorgaben für die Übersetzung von Inhalten in Leichter Sprache und Deutscher Gebärdensprache.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 9 „Zugänglichkeit“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Brandenburgische Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik wurde novelliert <input type="checkbox"/> Anzahl der Inhalte in Leichter Sprache und Gebärdensprache in Internetauftritten der Brandenburger Landesbehörden
Beteiligte	Landesamt für Soziales und Versorgung, Landesbehindertenbeauftragte, Ministerium der Justiz
Finanzierung	Die Finanzierung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz.

Titel der Maßnahme	08-02 Erstellung von Vorlagen für die barrierefreie Veröffentlichung von Berichten und Karten im Internet
Ressort	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)
Beschreibung der Maßnahme	Bis 2026 werden gemeinsam mit einer Fachagentur insgesamt 25 Vorlagen für Berichte und Karten erstellt. Damit werden dann barrierefreie digitale Veröffentlichungen von wissenschaftlichen Fachbeiträgen und Dokumenten im Bereich Naturtourismus und Regionalentwicklung umgesetzt und im Internet veröffentlicht. Hierzu gehören insbesondere Karten und Berichte.
Ziele	Mithilfe von 25 Dokumentvorlagen werden alle Berichte, wissenschaftlichen Fachbeiträge und Kartenwerke des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz barrierefrei veröffentlicht.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 9 „Zugänglichkeit“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Vorliegen von 25 geeigneten Vorlagen für barrierefreie Dokumente <input type="checkbox"/> Anwendung/Umsetzung der Vorlagen von 20 Dokumenten
Beteiligte	
Finanzierung	Für diese Maßnahme sind Haushaltsmittel des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz in der Höhe von 25.000 € eingeplant.

Titel der Maßnahme	08-03 Barrierefreier Relaunch der Website „natur-brandenburg.de“
Ressort	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)
Beschreibung der Maßnahme	Die Website der 15 staatlich geschützten Naturlandschaften (Naturparks, Biosphärenreservate und Nationalparks) in Brandenburg bietet Informationen für Besuchende im Bereich Umweltbildung, Naturtourismus, Naturschutz und Regionalentwicklung. Damit sie auch für Menschen mit Behinderungen barrierefrei abgerufen werden kann, werden bis 2025 entsprechende Anpassungen vorgenommen.
Ziele	Informationen zu den Brandenburger Naturlandschaften können unter www.natur-brandenburg.de barrierefrei abgerufen werden.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 9 „Zugänglichkeit“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<input type="checkbox"/> Barrierefreie Umsetzung bis 2025
Beteiligte	
Finanzierung	Für diese Maßnahme wurden Haushaltsmittel des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz im Umfang von 15.000 € zu Verfügung gestellt.

Titel der Maßnahme	08-04 Erstellung von Guidelines für die Erstellung von barrierefreien öffentlichen Word- und PDF-Dokumenten
Ressort	Landesbehindertenbeauftragte (BLMB)
Beschreibung der Maßnahme	Alle von der Landesverwaltung herausgegebenen nicht webbasierten digitalen Dokumente werden barrierefrei gestaltet, gemäß der jeweils aktuell gültigen Version der EN 301 549. Dazu werden in 2023 Guidelines zur Erstellung barrierefreier Word- und PDF-Dokumente entwickelt und herausgegeben.
Ziele	Um die Barrierefreiheit aller von der Landesverwaltung herausgegebenen nicht webbasierten digitalen Dokumente zu ermöglichen, gibt es entsprechende Guidelines.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 9 „Zugänglichkeit“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<input type="checkbox"/> Entwicklung und Herausgabe von Guidelines offline und online in 2023
Beteiligte	
Finanzierung	Diese Maßnahme ist durch vorhandene Personal- und Sachmittel im Bereich der Landesbehindertenbeauftragten abgedeckt.

4.1



4.2



4.3



4.4



4.5



4.6



4.7



4.8



4.9



Titel der Maßnahme	08-05 „SBAsmart“ – der digitale Schwerbehindertenausweis
Ressort	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV), Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)
Beschreibung der Maßnahme	Um den Zugang zu Nachteilsausgleichen im digitalen Raum zu erreichen, gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen sowie ein schnelles Kommunikationsinstrument zwischen Berechtigten und Behörde (LASV) zu implementieren, wird die „SBAsmart“-App entwickelt. Die App fungiert als digitaler Schwerbehindertenausweis, mit dem auf jedem digitalen Endgerät, die in der Ausweisverordnung vorgesehenen Inhalte (Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, Grad der Behinderung, weitere gesundheitliche Merkmale, Befristung/Gültigkeit) nachgewiesen werden können. Um Dritten (z. B. ÖPNV, Ticketkasse usw.) das Prüfen der Echtheit des in der Ausweis-App dargestellten Datensatzes zu ermöglichen, wird eine entsprechende Prüf-App entwickelt. Im Vorfeld werden bis 2023 die erforderlichen Sicherheits- und Datenschutzerfordernungen ermittelt. Bis Ende 2025 wird die Entwicklung der Ausweis-App und der Prüf-App abgeschlossen sein. In 2026 und 2027 wird über gezielte Öffentlichkeitsarbeit Bekanntheit und Akzeptanz erreicht.
Ziele	Menschen mit Behinderungen können über die „SBAsmart-App“ ihre Schwerbehinderung zusätzlich zum Schwerbehindertenausweis im Scheckkartenformat auch digital nachweisen und mit dem LASV kommunizieren. Leistungsanbietenden, wie z. B. ÖPNV oder Ticketkassen, können mit einer entsprechenden App die Echtheit des in der Ausweis-App dargestellten Datensatzes prüfen.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 4 „Allgemeine Verpflichtungen“, Art. 9 „Zugänglichkeit“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Fertigstellung und Produktivsetzung der Apps <input type="checkbox"/> Vertrieb über verschiedene App-Anbietende (z. B. Google Play Store)
Beteiligte	Landesbehindertenbeauftragte, Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen
Finanzierung	Für diese Maßnahme werden Mittel aus dem Zukunftsinvestitionsfonds sowie weitere Haushaltsmittel des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bereitgestellt.

Titel der Maßnahme	08-06 Bereitstellung barrierefreier Formulare und Lernformate an Brandenburger Hochschulen
Ressort	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK)
Beschreibung der Maßnahme	Die digitale Barrierefreiheit für Hochschulmitglieder mit Behinderungen wird über die Anforderungen gemäß der Brandenburgischen Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung hinaus umgesetzt. Hierzu zählt sowohl der barrierefreie Zugang zu Onlinelehrformaten, Lernportalen und anderen digitalen Serviceleistungen für Studierende als auch die Barrierefreiheit der Hochschulwebsites. Die Zulassungs-, Anmelde- und Rückmeldeverfahren sowie weitere Serviceleistungen für Studierende sind inzwischen digital möglich. Hierfür werden barrierefreie Formulare bereitgestellt.
Ziele	Alle Formulare in Zulassungs-, Anmelde- und Rückmeldeverfahren an Brandenburger Hochschulen sind barrierefrei. Onlinelehrformate, Internetseiten und andere digitale Formate von Hochschulen sind barrierefrei.

Titel der Maßnahme	08-06 Bereitstellung barrierefreier Formulare und Lernformate an Brandenburger Hochschulen
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 24 „Bildung“, Art. 9 „Zugänglichkeit“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Formulare der Zulassungs-, Anmelde- und Rückmeldeverfahren an Brandenburger Hochschulen sind barrierefrei <input type="checkbox"/> Onlinelehrformate und Lernportale der Hochschulen sind barrierefrei <input type="checkbox"/> Hochschulwebsites sind barrierefrei (nach der Brandenburgischen Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung)
Beteiligte	Hochschulen
Finanzierung	Die Hochschulen erhalten Landesmittel für laufende Zwecke, Mittel für die Profil- und Struktur- bildung in Forschung und Lehre sowie Bundesmittel. Die genaue Mittelverteilung für die einzelnen Hochschulen ergibt sich aus den Hochschulverträgen, die 2023 zwischen den Hochschulen und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur neu verhandelt werden.

Titel der Maßnahme	08-07 Fortbildungsangebote zur digitalen Barrierefreiheit für Hochschulbeschäftigte in Verwaltung und Lehre
Ressort	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK)
Beschreibung der Maßnahme	Die Mehrheit der Hochschulen im Land Brandenburg hat bereits Erklärungen zur digitalen Barrierefreiheit veröffentlicht, wie sie die Brandenburgische Verordnung zur Schaffung barriere- freier Informationstechnik vorsieht. In der Praxis fehlt es jedoch oftmals noch an Expertise zur Umsetzung, die durch Fortbildungsangebote zur digitalen Barrierefreiheit für Hochschul- beschäftigte in Verwaltung und Lehre geschaffen wird. Dabei trägt die Maßnahme auch zur Sensibilisierung für die Thematik bei.
Ziele	Hochschulbeschäftigte in Verwaltung und Lehre sind im Bereich digitale Barrierefreiheit geschult.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 9 „Zugänglichkeit“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Fortbildungen zur digitalen Barrierefreiheit werden angeboten.
Beteiligte	Hochschulen
Finanzierung	Die Hochschulen erhalten Landesmittel für laufende Zwecke, Mittel für die Profil- und Struktur- bildung in Forschung und Lehre sowie Bundesmittel. Die genaue Mittelverteilung für die einzelnen Hochschulen ergibt sich aus den Hochschulverträgen, die 2023 zwischen den Hochschulen und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur neu verhandelt werden.

- 4.1 
- 4.2 
- 4.3 
- 4.4 
- 4.5 
- 4.6 
- 4.7 
- 4.8 
- 4.9 

Titel der Maßnahme	08-08 Übersetzung von Inhalten des Internetangebots des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz in Leichte Sprache und Deutsche Gebärdensprache
Ressort	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV)
Beschreibung der Maßnahme	Die Internetpräsenz des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz enthält aufgrund seiner gesetzlichen Aufgabe Inhalte, die für Menschen mit Einschränkungen besonders relevant sind. Bis 2027 werden daher ausgewählte Inhalte barrierefrei, über die Vorgaben der Brandenburgischen Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung hinaus, in Leichter Sprache, Deutscher Gebärdensprache und mit Vorlesefunktion abrufbar sein. In 2023 werden hierfür die zu priorisierenden Inhalte mit den Interessenvertretungen abgestimmt, anschließend entsprechend übersetzt und in das Internetangebot des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz eingebunden.
Ziele	Wichtige Inhalte des Internetangebots des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz sind in Leichter Sprache, Deutscher Gebärdensprache und mit Vorlesefunktion verfügbar.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 8 „Bewusstseinsbildung“, Art. 9 „Zugänglichkeit“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Inhalte sind mit Interessenvertretungen ausgewählt <input type="checkbox"/> ausgewählte Inhalte sind in Leichter Sprache verfügbar <input type="checkbox"/> ausgewählte Inhalte sind in der Deutschen Gebärdensprache verfügbar <input type="checkbox"/> ausgewählte Inhalte sind mit Vorlesefunktion verfügbar
Beteiligte	Landesbehindertenbeirat
Finanzierung	Die Finanzierung dieser Maßnahme erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz.
Anmerkungen	Die Maßnahme geht für ausgewählte Inhalte über die vorgegebenen Standards der Brandenburgischen Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung hinaus.

Titel der Maßnahme	08-09 Dienstleistungsportal service.brandenburg.de: Leichte Sprache und Deutsche Gebärdensprache
Ressort	Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK)
Beschreibung der Maßnahme	Das Dienstleistungsportal service.brandenburg.de wird ausgewählte Inhalte in Leichter Sprache und Deutscher Gebärdensprache anbieten. Dazu wird das Anliegen und der Nutzen des Portals bis Ende 2023 in Leichter Sprache und in Gebärdensprachvideos vorgestellt. Bis Ende 2026 werden weitere geeignete Inhalte identifiziert, in Leichte Sprache übersetzt und in Gebärdensprachvideos angeboten.
Ziele	Ausgewählte Inhalte des Dienstleistungsportals service.brandenburg.de sind in Leichter Sprache und über Gebärdensprachvideos abrufbar.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 9 „Zugänglichkeit“

Titel der Maßnahme	08-09 Dienstleistungsportal service.brandenburg.de: Leichte Sprache und Deutsche Gebärdensprache
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<ul style="list-style-type: none"> □ Vorstellung von Anliegen und Nutzen des Portals in Leichter Sprache und Gebärdensprache bis 2023 □ Identifikation von geeigneten Inhalten und Übersetzung in Leichte Sprache und Gebärdensprache bis 2026
Beteiligte	Brandenburgischer IT-Dienstleister
Finanzierung	Für diese Maßnahme sind Haushaltsmittel des Ministeriums des Innern und für Kommunales in der Höhe von 5.000 € pro Jahr eingeplant.

Weitere Maßnahmen auf Grundlage von politischen Entscheidungen und gesetzlichen Regelungen (Daueraufgaben):

- Barrierefreie Internetseiten der Landesbehörden nach der Brandenburgischen Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik – Prüfung und Beratung durch die Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit im Landesamt für Soziales und Versorgung
- Schaffung digitaler Barrierefreiheit als ein Querschnittsziel des Digitalprogramms 2025
- Veranstaltungen der Ministerien und nachgeordneten Landesbehörden werden in barrierefreien Räumlichkeiten durchgeführt, besondere Bedarfe wie Gebärdensprachdolmetschung, Hörschleife und Leichte Sprache werden abgefragt und berücksichtigt.
- Publikationen sind in einfacher, klarer und verständlicher Sprache formuliert und werden nach Bedarf in Leichte Sprache übersetzt.
- Das Angebot des Rundfunks Berlin-Brandenburg entspricht in der Auswahl einer an Vielfalt ausgerichteten Gesellschaft im Sinne des gleichberechtigten Miteinanders von Menschen. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg ist beauftragt, den Umfang barrierefreier Angebote stetig und schrittweise auszuweiten, wobei den Belangen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen Rechnung zu tragen ist.

4.1



4.2



4.3



4.4



4.5



4.6



4.7



4.8



4.9



4.9 Handlungsfeld Freiheits- und Schutzrechte

Im Handlungsfeld „Freiheits- und Schutzrechte“ werden die Artikel 5 bis 7 und 10 bis 17 der UN-BRK zusammengefasst. Diese Artikel betreffen die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen sowie die Anerkennung und den Schutz ihrer Rechte. Artikel 5 (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung) stellt klar, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und einen Anspruch auf gleiche Rechte ohne Diskriminierung haben. Artikel 6 beschreibt die Rechte von Frauen mit Behinderungen. Frauen und Mädchen mit Behinderungen sind oft mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt, daher sind Maßnahmen zu ergreifen, die sie besonders unterstützen und schützen. Artikel 7 beschreibt die Rechte von Kindern mit Behinderungen. In Artikel 10 (Recht auf Leben) wird bekräftigt, dass jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat. Der Artikel 11 bezieht sich auf Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen. Laut Artikel 12 sind Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte zu unterstützen, sofern sie diese Hilfe benötigen. Dabei sind Interessenkonflikte und missbräuchliche Einflussnahme wirkungsvoll zu verhindern. Auch der Schutz des Eigentums von Menschen mit Behinderungen muss gewährleistet werden. Um Menschen mit Behinderungen einen gleich-

berechtigten Zugang zur Justiz zu gewähren, fordert Artikel 13 UN-BRK geeignete Schulungen für das im Justizwesen tätige Personal. Artikel 14 (Freiheit und Sicherheit der Person) legt die Gleichberechtigung aller Menschen im Falle einer Freiheitsentziehung fest. Das Vorliegen einer Behinderung rechtfertigt in keinem Falle eine Freiheitsentziehung. Artikel 15 schreibt die Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vor. Dazu gehört, dass an keinem Menschen ohne seine freiwillige Zustimmung medizinische oder wissenschaftliche Versuche durchgeführt werden dürfen. In Artikel 16 wird die Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch festgeschrieben. Dazu sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen, welche geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigen. Außerdem erhalten Menschen mit Behinderungen und ihre Familien Informationen, Hilfe und Unterstützung zur Prävention von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch. Artikel 17 UN-BRK betont das Recht und den Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit von Menschen mit Behinderungen.


Folgende Ziele und Maßnahmen sind von 2023 bis 2027 geplant:

Ziel 1: Schwerpunkt Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung Frauen mit Behinderung	Ziel 2: Schutz vor Ausbeutung	Ziel 3: Schutz der Unversehrtheit	Ziel 4: Förderung der Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung
Maßnahme 09-01: Etablierung von Frauenbeauftragten in Einrichtungen der Eingliederungshilfe (BMLB)	Maßnahme 09-03: Smart Surfen – Mehr Teilhabe durch digitalen Verbraucherschutz (MSGIV)	Maßnahme 09-04: Umsetzung des Gewaltschutzes in unterstützenden Wohnformen nach dem Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetz (MSGIV)	Maßnahme 09-06: Fallmanagement für Berechtigte im Sozialen Entschädigungsrecht (MSGIV)
Maßnahme 09-02: Abbau von baulichen Barrieren in brandenburgischen Frauenschutzeinrichtungen (MSGIV)		Maßnahme 09-05: Ziggy – Das Puppenspiel – Förderung einer Weiterentwicklung des Präventionsprojektes „Ziggy zeigt Zähne“ für Kinder mit geistiger Behinderung gegen sexuelle Gewalt (MIK)	

Titel der Maßnahme	09-01 Etablierung von Frauenbeauftragten in Einrichtungen der Eingliederungshilfe
Ressort	Landesbehindertenbeauftragte (BLMB)
Beschreibung der Maßnahme	Um die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags aus dem Bundesteilhabegesetz zu unterstützen, wird in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe die Etablierung von Frauenbeauftragten gefördert. Dies betrifft die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sowie insbesondere die besonderen Wohnformen. <ul style="list-style-type: none"> • Dazu wird in einem ersten Schritt die Ausbildung von Frauenbeauftragten gefördert. • Weiterhin werden Projekte und Veranstaltungen zur Arbeit der Frauenbeauftragten gefördert.
Ziele	In den Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind Frauenbeauftragte etabliert.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 4 „Allgemeine Verpflichtungen“, Art. 5 „Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung“, Art. 6 „Frauen mit Behinderungen“, Art. 16 „Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“, Art. 19 „Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gesellschaft“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<input type="checkbox"/> Ausbildungsangebote für Frauenbeauftragte etabliert <input type="checkbox"/> Partizipation an Veranstaltungen und Ausbildungsangeboten
Beteiligte	Deutscher Orden Ordenswerke Beratend hinzugezogen werden insbesondere Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte, Landesbehindertenbeirat, Vertretungen der Bewohnerschaftsräte, Frauenbeauftragte der Werkstätten.
Finanzierung	Für diese Maßnahme wurden ca. 100.000 € im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel eingeplant.

Titel der Maßnahme	09-02 Abbau von baulichen Barrieren in brandenburgischen Frauenschutzeinrichtungen
Ressort	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV)
Beschreibung der Maßnahme	In Frauenschutzeinrichtungen finden Frauen und ihre Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, Schutz und Unterstützung. Sie bieten eine sichere Unterkunft und eine Begleitung und Beratung durch Sozialpädagoginnen. Frauen mit Behinderungen sind fast doppelt so häufig von körperlicher Gewalt im Erwachsenenalter betroffen (58 bis 73 Prozent) wie Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt (35 Prozent). Das Angebot einer Frauenschutzeinrichtung soll dementsprechend für spezielle Bedarfe ausgerichtet sein, damit es für alle Frauen zugänglich ist. <p>Im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ stellt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Bundesmittel zur Verfügung, um die Schutzinfrastruktur für von Gewalt betroffene Frauen hinsichtlich bestehender Barrieren zu optimieren und zu erweitern. Das Land unterstützt die Träger und stellt eine Kofinanzierung zur Verfügung. Das Bundesinvestitionsprogramm hat eine Laufzeit bis Ende 2024.</p>
Ziele	Abbau von Barrieren in den Frauenschutzeinrichtungen und Erhöhung der Platzkapazitäten.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 9 „Zugänglichkeit“, Art. 6 „Frauen mit Behinderungen“, Art. 16 „Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“, Art. 17 „Schutz der Unversehrtheit der Person“

- 4.1
- 4.2
- 4.3
- 4.4
- 4.5
- 4.6
- 4.7
- 4.8
- 4.9

4.1  4.1	
Titel der Maßnahme	09-02 Abbau von baulichen Barrieren in brandenburgischen Frauenschutzeinrichtungen
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Abbau von Barrieren in Frauenschutzeinrichtungen bis einschließlich 2024
Beteiligte	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesservicestelle „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ angesiedelt beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Landesamt für Soziales und Versorgung, Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen
Finanzierung	Maßnahmen werden zu 90 % aus Bundesmitteln gefördert. Zusätzlich sind Haushaltsmittel des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Kofinanzierung eingeplant.

4.2  4.2	
Titel der Maßnahme	09-03 Smart Surfen – Mehr Teilhabe durch digitalen Verbraucherschutz
Ressort	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV)
Beschreibung der Maßnahme	Mit dem Projekt „Smart Surfen“ wird die Digital- und Medienkompetenz von verletzlichen Verbrauchergruppen gefördert. Zu diesen zählen insbesondere Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen sowie Menschen mit Migrationshintergrund. Gemeinsam mit Zielgruppenvertretungen werden ihre Bedarfe in der digitalen Welt und digitale Themen identifiziert und in einem Netzwerk mit Kooperationsbeteiligten adressiert. Neben der Netzwerkarbeit werden Schulungen von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren stattfinden, für die ganz im Sinne des Smart-Surfen-Ansatzes digitale Formate entwickelt werden (Online-Schulungen). Die Vermittlung von digitalen Kompetenzen wird dabei Hand in Hand mit einem Ausbau der Barrierefreiheit bei Angeboten der Verbraucherinformation und -beratung gehen.
Ziele	Menschen mit Behinderungen und andere verletzte Verbrauchergruppen werden in ihrer Digital- und Medienkompetenz gezielt gefördert.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 9 „Zugänglichkeit“, Art. 16 „Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Durchführung eines Auftaktworkshops mit Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus der Inklusions- und Bildungsarbeit in 2023 <input type="checkbox"/> Anpassung vorhandener Schulungsmaterialien <input type="checkbox"/> Durchführung und Nachbereitung von Schulungen (Web-Seminare) inkl. möglicher Anpassungen der Schulungsmaterialien bis 2024 <input type="checkbox"/> Anzahl der im Netzwerk zusammenarbeitenden Einrichtungen, Vereine, Verbände, Beiräte, Träger u. a. <input type="checkbox"/> Anzahl barrierefreier Angebote in der Verbraucherinformation und -beratung
Beteiligte	Verbraucherzentrale Brandenburg
Finanzierung	Für diese Maßnahme wurden 220.301 € im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz eingeplant.

4.1

4.2

4.3

4.4

4.5

4.6

4.7

4.8

4.9

Titel der Maßnahme	09-04 Umsetzung des Gewaltschutzes in unterstützenden Wohnformen nach dem Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetz
Ressort	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV), Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)
Beschreibung der Maßnahme	<p>Menschen in unterstützenden Wohnformen nach dem Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetz werden vor Gewalt geschützt. Die Prüfung der Gewaltschutzkonzepte ist Bestandteil des Prüfkonzepts der Aufsicht für unterstützende Wohnformen, auf dessen Grundlage die Wohnformen von der Aufsicht für unterstützende Wohnformen regelmäßig geprüft und beraten werden. Die entsprechende Prüfdimension im Prüfkonzept wurde 2020 überarbeitet und neue Kriterien zur Überprüfung im Rahmen der regelmäßigen Vor-Ort-Prüfungen erarbeitet. Das Thema Gewaltschutz wird anhand dieser Kriterien durch die Aufsicht für unterstützende Wohnformen geprüft und die unterstützenden Wohnformen zur Gewaltprävention beraten. Hierfür wird unterstützend eine Risikomatrix, welche gewaltbegünstigende, zu beobachtende Faktoren beschreibt, eingesetzt.</p> <p>Zu den Ergebnissen der Prüfungen erfolgt ein Fachaustausch zwischen Aufsicht für unterstützende Wohnformen, LIGA der Freien Wohlfahrtspflege und Fachausschuss Rehabilitation, um Gewaltprävention und Verhütung von Gewalt in den unterstützenden Wohnformen perspektivisch noch besser umsetzen und stetig weiterentwickeln zu können.</p>
Ziele	Menschen in unterstützenden Wohnformen sind vor jeglicher Form von Gewalt geschützt. Sie kennen ihre Rechte und setzen sie durch.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 16 „Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“, Art. 17 „Schutz der Unversehrtheit der Person“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<input type="checkbox"/> Anzahl der Beratungen zur Mängelbeseitigung (entspricht der Anzahl der festgestellten Mängel zur nicht ausreichenden Umsetzung des Gewaltschutzes) im Verhältnis zur Anzahl der durchgeführten Prüfungen jeweils jährlich
Beteiligte	Landesbehindertenbeauftragte, Deutsches Institut für Menschenrechte
Finanzierung	Die Finanzierung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz.

- 4.1 
- 4.2 
- 4.3 
- 4.4 
- 4.5 
- 4.6 
- 4.7 
- 4.8 
- 4.9 

Titel der Maßnahme	09-05 Ziggy – Das Puppenspiel – Förderung einer Weiterentwicklung des Präventionsprojektes „Ziggy zeigt Zähne“ für Kinder mit geistiger Behinderung gegen sexuelle Gewalt
Ressort	Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK)
Beschreibung der Maßnahme	Menschen, insbesondere Kinder, mit geistiger Behinderung werden häufig Opfer sexueller Gewalt. Oft handelt es sich bei den Tätern um Personen aus dem Umfeld des Kindes, wie Familie, Betreuende oder andere Hilfspersonen. Kinder sind den Übergriffen besonders schutzlos ausgeliefert, da sie in hohem Maße von den betreuenden Personen in ihrer Umgebung abhängig sind. Hier müssen entsprechende Wege gefunden werden, wie die Kinder bestärkt werden, trotz ihrer Behinderung so weit wie möglich sexuelle Grenzüberschreitungen und Übergriffe zu erkennen und sich dagegen zu wehren bzw. Hilfe zu holen. Ziel des Projektes „Ziggy – das Puppenspiel“ ist daher die Sexualaufklärung von Kindern mit geistiger Behinderung zur Förderung der sexuellen Selbstbestimmung und Prävention vor sexualisierter Gewalt. Im Rahmen dieses Projektes, das als Weiterentwicklung aus dem Projekt „Ziggy zeigt Zähne“ hervorgegangen ist und vom Projektträger ProFamilia durchgeführt wird, werden bis 2023 Schülerinnen und Schüler über ihre Rechte auf Schutz vor (sexuellen) Übergriffen und Misshandlungen sowie über Hilfsmöglichkeiten informiert. Zusätzlich werden Lehrkräfte zum Thema sexueller Missbrauch sensibilisiert und qualifiziert. Sie erhalten Fachkompetenz zum Umgang mit der Vermutung einer Kindeswohlgefährdung. Als weitere Maßnahme werden Kooperationspartnerschaften sowie Hilfsinstitutionen vernetzt. Der aktuelle Schwerpunkt liegt in der Überarbeitung und Weiterentwicklung von Puppenszenen in Bezug auf die Geschlechtergerechtigkeit.
Ziele	Kinder mit geistiger Behinderung erhalten geeignete Sexualaufklärung zur Förderung ihrer sexuellen Selbstbestimmung. Lehrkräfte sind umfassend sensibilisiert und qualifiziert. Sie können bei Verdachtsfällen kompetent reagieren.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 4 „Allgemeine Verpflichtungen“, Art. 16 „Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“, Art. 17 „Schutz der Unversehrtheit der Person“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Konzeptionierung sexualpädagogischer Einheiten und eine Handreichung für Lehrkräfte zur Nachbereitung eines geeigneten Puppenspiels im Unterricht <input type="checkbox"/> Fertigstellung eines Lehrkräftehandbuchs <input type="checkbox"/> Intensivierung der Kooperation mit dem Projekt „Prävention sexueller Gewalt im Lebens-, Lern- und Arbeitsumfeld von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit geistiger Behinderung“ <input type="checkbox"/> Durchführung von 5 Präventionsprojekten pro Jahr an Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“
Beteiligte	Regionale Kooperationspartnerschaften, u. a. aus dem Bereich Kinderschutz, und Hilfsinstitutionen
Finanzierung	Für diese Maßnahme und für das Projekt „Ziggy zeigt Zähne“ sind für das Jahr 2023 insgesamt 10.000 € vorgesehen.

Titel der Maßnahme	
09-06 Fallmanagement für Berechtigte im Sozialen Entschädigungsrecht	
Ressort	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV), Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)
Beschreibung der Maßnahme	Gemäß § 30 SGB XIV können Leistungsberechtigte von einer Fallmanagerin oder einem Fallmanager aktivierend und koordinierend durch das Antragsverfahren und Leistungsverfahren begleitet werden. Fallmanagement ist hiernach regelhaft für Opfer insbesondere sexueller Gewalt und für minderjährige Opfer von Straftaten vorgesehen. Menschen mit seelischer, körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung können beim Zugang zu den verschiedenen Leistungen der Sozialen Entschädigung und weiteren Sozialleistungen auch unabhängig von der Art und Schwere des schädigenden Ereignisses einen besonderen Unterstützungsbedarf haben. Diese Bedarfe sollen zukünftig im Fallmanagement besonders berücksichtigt werden und die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Sozialen Entschädigungsrecht entsprechend sensibilisiert werden. Hierfür sollen bis Ende 2023 ein Konzept für das Fallmanagement im Land Brandenburg sowie entsprechende Flyer und Fortbildungen für Mitarbeitende entwickelt und bis Ende 2024 implementiert werden.
Ziele	Im Fallmanagement der Sozialen Entschädigung werden seelisch, körperlich und geistig beeinträchtigte Leistungsberechtigte entsprechend ihren individuellen Bedarfen besonders berücksichtigt.
Bezug zu Artikeln der UN-BRK	Art. 16 „Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“, Art. 25 „Gesundheit“, Art. 26 „Habilitation und Rehabilitation“
Kriterien für die Überprüfbarkeit der Zielerfüllung	<input type="checkbox"/> Entwicklung von Konzept, Flyer, Fortbildungen in 2023 <input type="checkbox"/> Evaluation in 2027 (Zugang, Durchführung, Fallzahlen)
Beteiligte	Medizinische Einrichtungen, Opferschutzorganisationen
Finanzierung	Die Finanzierung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz.

Weitere Maßnahmen auf Grundlage von politischen Entscheidungen und gesetzlichen Regelungen (Daueraufgaben):

Sensibilisierung der Justiz: Überarbeitung von Formularen und Erhöhung der Kommunikationskompetenz; Fortbildungen zu den Themen „verständliche Sprache“, Kommunikation (MdJ)

- Sicherstellung des Zugangs zur Justiz durch geschulte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (MdJ)
- Bauliche Maßnahmen hinsichtlich der Barrierefreiheit in Justizvollzugsanstalten für Gefangene, Besucherinnen und Besucher (MdJ)
- Bewusstseinsbildung für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Bereich Justiz, Polizei und Feuerwehr durch Fortbildungen (MdJ)
- Begleitung der Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinien für geflüchtete Menschen mit Behinderungen durch enge Zusammenarbeit mit den kommunalen Unterstützungsstrukturen, um die individuellen Bedarfe von Geflüchteten mit Behinderungen zu erkennen und zu erfüllen (MSGIV)

4.1



4.2



4.3



4.4



4.5



4.6



4.7



4.8



4.9



5. Einschätzung des Landesbehindertenbeirates



Landesbehindertenbeirat Brandenburg

Potsdam, 22.05.2023

Ausblick zu den „Maßnahmen der Landesregierung für mehr Inklusion und Barrierefreiheit im Land Brandenburg 2023–2027“ (MaP 3.0)

Der Landesbehindertenbeirat wurde im zweiten Novellierungsverfahren des Maßnahmenpaketes – von der Evaluation des Behindertenpolitischen Maßnahmenpaketes 2.0 (MaP 2.0) bis hin zur Aufstellung des Behindertenpolitischen Maßnahmenpaketes 3.0 (MaP 3.0) – von der Landesregierung direkt mit eingebunden. Der vorliegende Entwurf unterscheidet sich vom MaP 2.0 insbesondere in seinem Umfang, da nunmehr ein stärkerer Fokus auf die Qualität und die Umsetzbarkeit der Maßnahmen gelegt wird und eine Überprüfung und Anpassung der Maßnahmen schon im Wirkungszeitraum durch eine geplante Evaluation wiederum unter Einbindung des Landesbehindertenbeirates ermöglicht wird. Es ist dem Landesbehindertenbeirat ein essenzielles Anliegen, in diesem Ausblick hervorzuheben, dass die Daueraufgaben trennscharf von den Maßnahmen des MaP abgegrenzt und die Finanzierungsgrundlagen nachhaltig gesichert werden.

Im MaP 3.0 ist bereits eine strikte Trennung von gesetzlichen Daueraufgaben zu politischen Maßnahmen geplant. Als Daueraufgaben werden etwa langfristige politische Ziele, wie eine Mindestbeschäftigungsquote von 6,5% in der Landesverwaltung, der Bau von barrierefreiem Wohnraum oder die Umsetzung der Brandenburgischen Barrierefreie-Informationstechnik-

Verordnung (BbgBitV) verstanden.⁸ Im Aktionsplan finden sich einige Maßnahmen, die Zwischenschritte zur Umsetzung von gesetzlichen Pflichten oder die Umsetzung politischer Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag darstellen. In beiden Fällen sollten die Maßnahmen ihren übergeordneten Zielen noch klarer zugeordnet werden können, um eine Überprüfung und den damit einhergehenden Fortschritt bei der Erreichung des politischen Zieles transparenter zu gestalten.

Im Koalitionsvertrag ist die Gründung eines „Fonds für barrierefreie Kommunikation“⁹ zur Förderung der politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen verabredet. Es findet sich im MaP 3.0 eine Maßnahme zur Förderung der politischen Partizipation bei den Landtagswahlen für Menschen mit Lernschwierigkeiten. Von einem Fonds ist insoweit jedoch nicht die Rede. Eine erkennbare Verknüpfung zu den Inhalten des aktuellen Koalitionsvertrages wäre nach Ansicht des Landesbehindertenbeirates hier und an anderen Stellen zielführend.

Zahlreiche Maßnahmen stehen unter Haushaltsvorbehalt, sodass die Finanzierung der Maßnahmen des Aktionsplanes nicht flächendeckend gesichert ist. Dies

⁸ Vgl.: Koalitionsvertrag Brandenburg 2019 https://www.brandenburg.de/media/bb1.a.3833.de/Koalitionsvertrag_Endfassung.pdf; aufgerufen am 08.05.2023 um 14:30 Uhr.

⁹ Vgl.: S. 49 Zeile 2584 f. Koalitionsvertrag Brandenburg 2019 https://www.brandenburg.de/media/bb1.a.3833.de/Koalitionsvertrag_Endfassung.pdf; aufgerufen am 09.05.2023 um 14:24 Uhr.

schwächt den Aktionsplan in seiner Wirkungskraft und kann weitere Verzögerungen in der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Brandenburg bedeuten. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention muss in Brandenburg ein zentrales Anliegen der Landespolitik sein und bleiben. Aktuell existieren noch zu viele Bereiche, die nicht barrierefrei sind – weder in tatsächlicher Hinsicht noch strukturell – und Menschen mit Behinderungen die gesellschaftliche Teilhabe erschweren oder gar unmöglich machen. 267.820 Menschen in Brandenburg (= 10,6 % der Bevölkerung) sind schwerbehindert, davon sind 63 % über 65 Jahre alt.¹⁰

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Umsetzung von Menschenrecht – als solches

muss die Konvention in den kommenden Jahren mit mehr Konsequenz und Verbindlichkeit umgesetzt werden, auch vor dem Hintergrund der zweiten Staatenprüfung zum Stand der Umsetzung der Konvention in Deutschland, die vom 14.08. bis zum 08.09.2023 stattfindet.¹¹ Das MaP 3.0 ist ein wichtiger und notwendiger Schritt auf dem Weg zur Umsetzung der Rechte der Menschen mit Behinderungen auf Landesebene.



Mit freundlichen Grüßen

Monika Paulat
Vorsitzende

¹⁰ Vgl.: <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/k-iii-1-2/>; aufgerufen am 09.05.2023 um 16:05 Uhr.

¹¹ Vgl.: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/monitoring-stelle-un-behindertenrechtskonvention/staatenberichtsverfahren/>; aufgerufen am 10.05.2023 um 14:13 Uhr.



6. Ausblick

Brandenburgische Politik für Menschen mit Behinderungen ist sozial und nachhaltig ausgerichtet. Sie stellt den Menschen, seine Würde, Selbstbestimmtheit und die freie Entfaltung der Persönlichkeit in den Mittelpunkt des Handelns. Zentrale Themen brandenburgischer Inklusionspolitik orientieren sich an der von den Vereinten Nationen verabschiedeten Behindertenrechtskonvention und werden sich an ihr messen lassen. An dem Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention, die Gleichberechtigung in allen Lebensbereichen für Menschen mit Behinderungen herzustellen, wird auch das Land Brandenburg gemessen – heute und in der Zukunft. Mit dem hier vorliegenden dritten Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet sich das Land Brandenburg daher, für die Jahre von 2023 bis 2027 weitere wichtige Maßnahmen auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft umzusetzen.

Mit der Veröffentlichung des Aktionsplans macht die Landesregierung ihre Politik für Menschen mit Be-

hinderungen transparent und abrechenbar. Bedeutsam für das Gelingen der Umsetzung ist das zivilgesellschaftliche Engagement aller Bürgerinnen und Bürger. Um auch alle Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt und von Anfang an in die Ausgestaltung der Gesellschaft einzubeziehen, braucht es weiterhin Ausdauer, gemeinsamen Willen und eine gute Planung zur Umsetzung im Land und in den Kommunen. Denn nur, wenn auch im Alltag Inklusion wirklich gelebt wird, sei es am Arbeitsplatz, in der Schule, beim Sport oder im Kulturbetrieb, wird gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen zur erfahrbaren Realität.

Neben der Umsetzung der 55 Projekte des MaP 3.0 stehen vor der Regierung des Landes Brandenburg in der 8. Legislaturperiode von 2024 bis 2029 darüber hinaus eine Reihe von behindertenpolitischen Aufgaben, die sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ergeben oder ergeben werden. Relevant sind dabei insbesondere folgende Themen:

Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz (BbgBGG)

Im Jahr 2013 wurde das Brandenburgische Behindertengleichstellungsgesetz (BbgBGG) in Kraft gesetzt. Zehn Jahre später wird es nunmehr im Herbst 2023 auf seine Wirksamkeit hin evaluiert. Insbesondere wird geprüft, ob es ein ausreichendes und zeitgemäßes Instrument ist, um Inklusion in Branden-

burg in allen Lebensbereichen voranzubringen. Der Evaluierungsauftrag resultiert aus den Vorgaben des Koalitionsvertrages der 7. Legislaturperiode (2019–2024). Abhängig von den Ergebnissen der Evaluation und entsprechender Empfehlungen, steht gegebenenfalls eine Gesetzesnovelle an.

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Durch das Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes des Bundes wurden erste Schritte für einen Weg zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe auch im Land Brandenburg verankert. Mit der inklusiven Lösung soll eine Allgemeinzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderung begründet werden. Das führt notwendigerweise zu einer Reorganisation der beteiligten Institutionen in den Landkreisen und Kommunen. Ein erster Schritt ist die Einführung der Funktion von Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen ab dem 1. Januar 2024. Diese Verfahrenslotsinnen und Ver-

fahrenslotsen sollen die jungen Menschen und ihre Familien und auch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe bis Ende 2027 unterstützen.

Digitalisierungsstrategie und Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

Die fortschreitende Digitalisierung und die künstliche Intelligenz verändern grundlegend und rasant nahezu alle Lebens- und gesellschaftlichen Bereiche. Mit dem Digitalprogramm des Landes Brandenburg 2025 hat sich die Landesregierung im Juli 2022 ein praxis- und umsetzungsorientiertes Programm für die Gestaltung der Digitalisierung in den kommenden Jahren gegeben. Bei der Umsetzung dieses Programms bis zum Jahr 2025 liegt ein besonderer Fokus auf der Bereitstellung von flächendeckendem WLAN, der Herstellung der digitalen Barrierefreiheit und der Aus-

gestaltung von digitalen Angeboten für alle Menschen. Nur wenn diese barrierefrei und zielgruppenadäquat bereitgestellt werden, kann digitale Teilhabe und Inklusion am politischen, kulturellen und sozialen Leben für alle Bevölkerungsgruppen erreicht werden. Diesem Ziel dient auch die Umsetzung des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes, mit dem die gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Teilhabe von Menschen mit Behinderungen oder älteren Menschen gewährleistet werden soll.

Prozessbegleitung und Zwischenevaluation

Fünf Jahre für ein Maßnahmenprogramm sind in diesen dynamischen Zeiten sehr lang. Auch die Politik von und für Menschen mit Behinderungen wird sich zwischenzeitlich neuen Erkenntnissen, Erwartungen oder Entwicklungen stellen müssen, die heute noch nicht absehbar sind. Dementsprechend ist das behindertenpolitische Maßnahmenpaket 3.0 ein Aktionsplan, der im Laufe der Zeit Änderungen oder Ergänzungen erfährt. Diese Offenheit gewährleistet, dass der Aktionsplan kontinuierlich weiterentwickelt und aktualisiert wird, um wichtige Themen auf der Agenda zu halten.

Etwa nach der Hälfte der Laufzeit des MaP 3.0 ist eine umsetzungsbegleitende, externe und partizipative

Evaluation in Abstimmung mit der Landesbehindertenbeauftragten und dem Landesbehindertenbeirat beabsichtigt. Im Zuge dieser Evaluation soll einerseits der Zwischenstand zur Umsetzung der Maßnahmen geprüft werden. Andererseits besteht die Möglichkeit, auch neue Maßnahmen aufzunehmen.

Innerhalb der Landesregierung wird prozessbegleitend die interministerielle Projektleitungsgruppe zur Umsetzung der UN-BRK im Land Brandenburg zusammenkommen und dabei insbesondere den Umsetzungsstand der Maßnahmen bewerten sowie über geeignete Verfahren zur Beschleunigung beraten.¹²

¹² Für die fachliche Unterstützung geht unser Dank an die Staatskanzlei von Schleswig Holstein.

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Henning-von-Tresckow-Straße 2–13

14467 Potsdam

msgiv.brandenburg.de

Fotos: 414films

Korrektorat: Nikola Klein

Redaktion: Manu Kaspar

Layout & Gestaltung: vantronye – visuelle kommunikation

Druck: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Auflage: 1 500 Stück

August 2023